

# Amtsblatt für die Stadt Spremberg

23. Jahrgang

Spremberg, 29. Dezember 2015

Nummer 23

Spremberger Anzeiger



[HTTP://WWW.SPREMBERG-HILFT.DE/SPENDEN](http://www.spremberg-hilft.de/spenden)



AB 12. JANUAR '16

JEDEN 2. DIENSTAG | КАЖДЫЙ ВТОРОЙ ВТОРНИК | كل أسبوع |

[WWW.SPREMBERG-HILFT.DE/MITMACHEN](http://www.spremberg-hilft.de/mitmachen)

[FACEBOOK.COM/SPREMBERGHILFT](https://www.facebook.com/spremberghilft)



**GEMEINSAM FEIERN**  
الاحتفال معا  
Празднование вместе  
جشن با هم

**2016 SILVESTER international**

31. DEZEMBER '15 | 19:00

**FAMILIE & FREUNDE AUS ALLER WELT**  
الأسرة والأصدقاء من جميع أنحاء العالم  
СЕМЬЯ И ДРУЗЬЯ СО ВСЕГО МИРА

**BERGSCHLÖSSCHEN**

- INTERNATIONALES MITBRING-BÜFFETT
- GÜNSTIGE GETRÄNKEPREISE
- KINDERSPIELE & BABY-RUHEZONE
- TICKETS 1,- EURO p.p. (VORVERKAUF!)



[silvester@spremberg-hilft.de](mailto:silvester@spremberg-hilft.de) | 03563-2395 | Bergschlösschen Mo-Fr. 00-18\*\*

## In dieser Ausgabe lesen Sie

### A) Amtliche Bekanntmachungen

- Eingliederung der Gemeinde Hornow-Wadelsdorf in die Stadt Spremberg	Seite 2	- Satzung der Stadt Spremberg zur Umlage der an den Gewässerverband Spree-Neiße, an den Wasser- und Bodenverband „Oberland Calau“ und an den Gewässerverband Kleine Elster – Pulsnitz zu entrichtenden Verbandsbeiträge (Umlagesatzung)	Seite 8
- I. Vertrag zur Eingliederung der Gemeinde Hornow-Wadelsdorf in die Stadt Spremberg in seiner Fassung vom 15.07.2015 - Gebietsänderungsvertrag -	Seite 2	- Förderrichtlinie der Stadt Spremberg für den Bereich Kultur und Jugend	Seite 9
- II. Genehmigung des Ministeriums des Innern und für Kommunales des Landes Brandenburg vom 3. Dezember 2015 (Gesch.Z.: 31-346-10) – Gebietsänderungsvertrag über die Eingliederung der Gemeinde Hornow-Wadelsdorf in die Stadt Spremberg mit Wirkung zum 1. Januar 2016	Seite 6	- Förderrichtlinie der Stadt Spremberg für den Bereich Sport	Seite 10
- Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Spremberg vom 16.12.2015	Seite 7	- Förderrichtlinie der Stadt Spremberg für den Bereich Soziales	Seite 12

### B) Inhaltsverzeichnis

**der Mitteilungen und Informationen** Seite 13

#### IMPRESSUM

#### Amtsblatt für die Stadt Spremberg Spremberger Anzeiger

Herausgeber: Die Bürgermeisterin der Stadt Spremberg, Am Markt 1, 03130 Spremberg, Tel.: (03563) 340-0

Verantwortlich für Amtliche Bekanntmachungen sowie Mitteilungen und Informationen:

Die Bürgermeisterin der Stadt Spremberg, Am Markt 1, 03130 Spremberg, Tel.: (03563) 340-0

Verlag und Druck: Verlag + Druck LINUS WITTICH KG, An den Steinenden 10, 04916 Herzberg (Elster), Tel.: (03535) 489-0

Für Textveröffentlichungen gelten unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

Verantwortlich für den Anzeigenteil/Beilagen: Verlag + Druck LINUS WITTICH KG, An den Steinenden 10, 04916 Herzberg (Elster),

vertreten durch den Geschäftsführer ppa. Andreas Barschtipan, www.wittich.de/agb/herzberg

Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf in einer Auflage von 12.150 Stück und wird unentgeltlich frei Haus an alle Haushalte der Stadt Spremberg verteilt.

Außerhalb des Verbreitungsgebietes kann das Amtsblatt zum Jahresabopreis von 63,70 Euro (inklusive MwSt., Porto und Versand) über den Verlag unter der o. g. Anschrift bezogen werden. Einzel Exemplare des Amtsblattes können bis zu 3 Monate nach Erscheinen zum Preis von je 2,45 Euro (inklusive MwSt., Porto und Versand) oder als PDF für 1,50 Euro pro Ausgabe über den Verlag unter der o. g. Anschrift bezogen werden. Kopien der Amtsblätter sind bei der Stadt Spremberg, Stadtarchiv, Bürgerhaus, Am Markt 2, 03130 Spremberg, montags, dienstags und donnerstags von 9.00 bis 12.00 Uhr sowie dienstags von 13.00 bis 18.00 Uhr, gegen eine Gebühr i. H. v. 0,50 Euro je DIN-A4-Seite (bei bis zu 50 Seiten) bzw. i. H. v. 0,25 Euro je DIN-A4-Seite (ab der 51. Seite) erhältlich. Für Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten unsere allgemeinen Geschäftsbedingungen und unsere zz. gültige Anzeigenpreisliste. Für nicht gelieferte Zeitungen infolge höherer Gewalt oder anderer Ereignisse kann nur der Ersatz des Betrages für ein Einzel Exemplar gefordert werden. Weitergehende Ansprüche, insbesondere auf Schadensersatz, sind ausdrücklich ausgeschlossen.

## Amtliche Bekanntmachungen

### Eingliederung der Gemeinde Hornow-Wadelsdorf in die Stadt Spremberg

Gemäß § 6 Abs. 3 Satz 3 i.V.m. § 6 Abs. 2 Satz 4 der Brandenburgischen Kommunalverfassung (BbgKVerf) werden nachfolgend unter I. der Vertrag zur Eingliederung der Gemeinde Hornow-Wadelsdorf in die Stadt Spremberg vom 27.08.2015 (Gebietsänderungsvertrag) und unter II. seine Genehmigung (Genehmigungsbescheid des Ministerium des Innern und für Kommunales vom 03.12.2015, Gesch.Z.: 31-346-10) bekannt gemacht.

gez. *Herntier*  
Bürgermeisterin

#### I.

### Vertrag zur Eingliederung der Gemeinde Hornow-Wadelsdorf in die Stadt Spremberg in seiner Fassung vom 15.07.2015 - Gebietsänderungsvertrag -

Die Gemeinde Hornow-Wadelsdorf, vertreten durch den Amtsdirektor des Amtes Döbern-Land, und die Stadt Spremberg, vertreten durch die hauptamtliche Bürgermeisterin, schließen folgenden Gebietsänderungsvertrag:

#### § 1 Eingliederung

(1) Die Gemeinde Hornow-Wadelsdorf gliedert sich gemäß § 6 Abs. 3 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) mit Wirkung zum 01.01.2016, frühestens aber dem Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung, in die Stadt Spremberg ein.

(2) Die aufnehmende Stadt Spremberg wird mit dem Wirksamwerden der Eingliederung Rechtsnachfolgerin der eingegliederten Gemeinde Hornow-Wadelsdorf.

#### § 2 Benennung von Ortsteilen nach § 45 BbgKVerf

(1) Die in der bisherigen Gemeinde Hornow-Wadelsdorf bestehenden Ortsteile Hornow und Wadelsdorf werden Ortsteile der aufnehmenden Stadt Spremberg gemäß § 45 BbgKVerf.

(2) Auf den Ortstafeln ist der Name des jeweiligen Ortsteiles über dem Namen der Stadt Spremberg aufzuführen.

(3) Die Stadt Spremberg beantragt bei der Deutschen Post AG deren Zustimmung zu den neuen postalischen Anschriften der Ortsteile:

Herr/ Frau Mustermann  
Hornow  
Musterstraße 999, 03130 Spremberg

Herr/ Frau Mustermann  
Wadelsdorf  
Musterstraße, 99903130 Spremberg

### § 3

#### Ortsbeirat/Ortsvorsteher

- (1) In den Ortsteilen Hornow und Wadelsdorf werden Ortsbeiräte gemäß § 45 Abs. 2 BbgKVerf jeweils zum Zeitpunkt der landesweiten Kommunalwahl gewählt. Die Anzahl der Mitglieder der Ortsbeiräte beträgt jeweils drei, vgl. § 45 Abs. 2 BbgKVerf. Diese wählen aus ihrer Mitte jeweils einen Ortsvorsteher und dessen Stellvertreter. Die Mitglieder der Ortsbeiräte müssen im Gebiet des jeweiligen Ortsteiles wohnen. Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Spremberg kann mit Zustimmung des Ortsbeirates in der Hauptsatzung eine andere Regelung treffen.
- (2) Erfolgt die Eingliederung vor Ablauf der laufenden Kommunalwahlperiode, bleiben die Mitglieder der bisherigen Ortsbeiräte bis zum Ende der laufenden Kommunalwahlperiode Ortsbeiratsmitglieder.
- (3) Die Ortsvorsteher und die Mitglieder der Ortsbeiräte erhalten auf der Grundlage der Entschädigungssatzung der Stadtverordnetenversammlung Spremberg eine Aufwandsentschädigung.
- (4) Gemäß § 46 Absatz 3 BbgKVerf entscheiden die Ortsbeiräte der beiden Ortsteile jeweils über folgende Angelegenheiten:
1. Reihenfolge von Unterhaltung, Instandsetzung und Ausbau von Straßen, Wegen und Plätzen einschließlich der Nebenanlagen, deren Bedeutung nicht über den jeweiligen Ortsteil hinausgeht,
  2. Pflege des Ortsbildes und Pflege und Ausgestaltung von öffentlichen Park- und Grünanlagen, Friedhöfen, Badestellen sowie Boots- und Kahnanlegestellen in dem jeweiligen Ortsteil und
  3. Unterhaltung, Nutzung und Ausstattung der öffentlichen Einrichtungen, deren Bedeutung nicht über den jeweiligen Ortsteil hinausgeht.

### § 4

#### Förderung des gemeindlichen Lebens in den Ortsteilen

- (1) Die aufnehmende Stadt Spremberg verpflichtet sich, die Interessen, insbesondere das kulturelle und gesellschaftliche Leben, der Ortsteile Hornow und Wadelsdorf zu wahren.
- (2) In Anwendung des § 46 Absatz 4 BbgKVerf sollen die Ortsbeiräte zur Förderung von im jeweiligen Ortsteil ansässigen bzw. tätigen Vereinigungen, Vereinen (e. V.) und Verbänden und für die Durchführung von Veranstaltungen der Heimatpflege, des Brauchtums und der Fremdenverkehrsentwicklung sowie für Ehrungen und Jubiläen nach Maßgabe des Haushaltes Mittel zur Verfügung erhalten.
- (3) Die in den Ortsteilen bestehenden öffentlichen Einrichtungen sowie die in den Ortsteilen ansässigen bzw. tätigen Vereinigungen, Vereine (e.V.) und Verbände sind denen im übrigen Stadtgebiet in Bezug auf ihre Förderung gleichzustellen, wobei diese nach Maßgabe des Haushaltes erfolgt.
- (4) Die Einrichtungen, Vereinigungen, Vereine und Verbände sind namentlich in der Anlage D aufgeführt. Die Anlage D ist Bestandteil des Vertrages.

### § 5

#### Sicherung der Bürgerrechte

Soweit für Rechte und Pflichten die Dauer des Wohnens in der aufnehmenden Stadt Spremberg maßgebend ist, gilt das ununterbrochene Wohnen in der einzugliedernden Gemeinde Hornow-Wadelsdorf als solches in der aufnehmenden Stadt Spremberg.

### § 6

#### Ortsrecht, Haushaltsführung

(1) Das Ortsrecht der eingegliederten Gemeinde Hornow-Wadelsdorf tritt mit Wirksamwerden der Eingliederung außer Kraft, soweit gesetzlich bzw. in diesem Vertrag nichts anderes bestimmt ist. Zum gleichen Zeitpunkt tritt das Ortsrecht der aufnehmenden Stadt Spremberg im Gebiet der eingegliederten Gemeinde Hornow-Wadelsdorf in Kraft.

(2) Abweichend vom Absatz 1 gelten die in der **Anlage A** aufgeführten gültigen Satzungen und ortsrechtlichen Vorschriften der einzugliedernden Gemeinde Hornow-Wadelsdorf solange weiter, bis sie durch neues gemeinsames Ortsrecht ersetzt werden oder aus anderen Gründen außer Kraft treten, jedoch nicht länger als 5 Jahre.

Die Anlage A ist Bestandteil des Vertrages.

(3) Der Hebesatz der Realsteuern (Grundsteuer A und B, Gewerbesteuer) im Gebiet der einzugliedernden Gemeinde Hornow-Wadelsdorf bleibt für die Dauer von 5 Jahren unverändert auf der Höhe der Hebesätze des Haushaltsjahres 2013 (Stichtag: 30.09.2013), sofern der o. g. Hebesatz der einzugliedernden Gemeinde Hornow-Wadelsdorf für den o. g. Zeitraum unter dem Hebesatz der aufnehmenden Stadt Spremberg liegt bzw. die gleiche Höhe aufweist.

### § 7

#### Investitionen

(1) Die im Haushaltsplanentwurf 2015 enthaltenen und im Jahre 2015 begonnenen Baumaßnahmen werden im Jahre 2016 abgeschlossen, sofern nicht im Jahre 2015 ihre Realisierung zum Abschluss kommt. Sie sind in der **Anlage B** aufgelistet.

Die Anlage B ist Bestandteil dieses Vertrages.

(2) Mittel- bzw. langfristig sind nach Maßgabe des Haushaltes die in der **Anlage C** aufgeführten Bauvorhaben zu realisieren.

Die Anlage C ist Bestandteil dieses Vertrages.

### § 8

#### Gemeindevertretung

(1) Erfolgt die Eingliederung vor Ablauf der laufenden Kommunalwahlperiode, wählen die derzeitigen Mitglieder der Gemeindevertretung Hornow-Wadelsdorf aus ihrer Mitte für die jeweiligen Ortsteile Hornow und Wadelsdorf jeweils einen Vertreter, der der Stadtverordnetenversammlung der aufnehmenden Stadt Spremberg bis zum Ende der laufenden Kommunalwahlperiode mit Stimmrecht angehören soll.

(2) Die bisherigen Gemeindevertreter, die keinen Sitz in der Stadtverordnetenversammlung der aufnehmenden Stadt Spremberg erhalten, sind in Anwendung des § 41 Abs. 2-4 BbgKVerf als Ersatzmitglieder (§ 60 Brandenburgisches Kommunalwahlgesetz) zu bestimmen.

### § 9

#### Beschäftigte

(1) Regelungen i.S.d. § 6 Absatz 3 Satz 5 BbgKVerf zur anteiligen Übernahme von Personal der Amtsverwaltung des Amtes Döbern-Land bzw. zu anteiligen Ausgleichszahlungen bei Nichtübernahme werden in der Auseinandersetzungsvereinbarung (Verwaltungsvertrag) oder in einer Personalübernahmevereinbarung mit dem Amt Döbern-Land getroffen.

(2) Die Beschäftigten der Gemeinde Hornow-Wadelsdorf werden in den Dienst der Stadt Spremberg nach den für sie jeweils geltenden Bestimmungen in ein entsprechendes Beschäftigungsverhältnis übernommen. Die Rechte aus den bisherigen Arbeitsverträgen bleiben bestehen. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

(3) Soweit von der Gemeinde Hornow-Wadelsdorf über bestimmte Arbeitsprogramme (z.B. Bürgerarbeit, Bundesfreiwilligendienst) zum Zeitpunkt der Eingliederung Personen beschäftigt werden, werden diese, soweit möglich und rechtlich zulässig, von der Stadt Spremberg übernommen und werden bei Bedarf vorrangig für die beiden Ortsteile eingesetzt.

### § 10

#### Regelung von Detailproblemen

Nach Maßgabe des Haushaltes und unter Voraussetzung des jeweiligen Bedarfs werden nachfolgend aufgeführte Detailprobleme geregelt:

(1) Der Bürgermeister der Stadt Spremberg übernimmt im Einvernehmen mit dem Ortsvorsteher die Ehrungen von Bürgerinnen und Bürgern bei Geburtstagen und Jubiläen.

(2) Bei der Durchführung von Vergabeverfahren werden die in den Ortsteilen ansässigen Gewerbetreibenden bzw. Unternehmen denen des übrigen Stadtgebietes gleichgestellt. Es gelten die Vorschriften des Vergaberechts.

(3) Die Stadt Spremberg fördert den Jugendklub des Ortsteils Wadelsdorf gemäß der Förderrichtlinie der Stadt. Dieser wird jedoch nicht von der Stadt Spremberg betrieben.

(4) Die Vergabe von gemeindeeigenen Bauplätzen in den Ortsteilen Hornow und Wadelsdorf erfolgt im Benehmen mit dem jeweiligen Ortsbeirat.

(5) Notwendige Veränderungen in Personalausweisen und Reisepässen, wenn sie im Zusammenhang mit der Eingliederung stehen, erfolgen gem. § 1 Abs. 5 Personalausweisgebührenordnung (PAuswGebV) i.V.m. § 19 Abs. 1 Personalausweisverordnung (PAuswV) oder § 2 Abs. 6 Nr. 4 der PAuswGebV und § 15 Abs. 4 Passverordnung (PassV) gebührenfrei.

(6) Den Ortsvorstehern werden für die Durchführung der Sprechzeiten geeignete Räume zur Verfügung gestellt.

(7) Die Förderung der Sportvereine erfolgt auf der Grundlage der Förderrichtlinie der Stadt Spremberg für die Förderung von Sportvereinen. Die Förderung der Vereine, Vereinigungen, Kirchen, Religionsgemeinschaften des öffentlichen Rechts und kulturellen Einrichtungen, die sich die Aufgabe gestellt haben, Heimat und Brauchtum, Musik, Bildung, Kunst und Literatur sowie das Gemeinschaftsleben zu pflegen, erfolgt auf der Grundlage der Förderrichtlinie der Stadt Spremberg für den Bereich Kultur. Die Förderrichtlinie für den Bereich Soziales der Stadt Spremberg gilt in den Ortsteilen Hornow und Wadelsdorf, soweit die entsprechenden Voraussetzungen vorliegen. Es erfolgt damit eine Gleichstellung mit entsprechenden Vereinen, Einrichtungen usw. der Stadt Spremberg.

(8) Die Gemeinde Hornow-Wadelsdorf verfügt über die in **Anlage E** aufgeführten Wohngebäude. Anlage E ist Bestandteil des Vertrages. Nach erfolgter Eingliederung übernimmt die GeWoBa mbH die Verwaltung dieser gemeindeeigenen Gebäude.

(9) Bei der Nutzung und Vermarktung kommunaler Immobilien und Grundstücke in den Ortsteilen ist grundsätzlich den Interessen des jeweiligen Ortsteiles der Vorrang einzuräumen. Erlöse aus der Nutzung und Vermarktung kommunaler Immobilien und Grundstücke sowie aus deren Verkauf sollen nach Maßgabe des Haushaltes über einen Zeitraum von 15 Jahren ab Wirksamwerden der Eingliederung im Benehmen mit dem jeweiligen Ortsbeirat für investive Zwecke im betreffenden Ortsteil verwendet werden, wobei für den Fall, dass Kredite zur Sanierung der betreffenden Immobilie aufgenommen wurden, die für den in Betracht kommenden Kapitaldienst aufzuwendenden Mittel aus dem Haushalt der Stadt gegenzurechnen sind.

(10) Soweit im letzten vor der Eingliederung aufzustellenden Jahresabschluss der Gemeinde Hornow-Wadelsdorf eine Rücklage aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses und des außerordentlichen Ergebnisses ausgewiesen wird, ist bei der Verwendung dieser Rücklage den Interessen beider Ortsteile der Vorrang einzuräumen. Die für die Gemeinde Hornow-Wadelsdorf ausgewiesene Rücklage wird auf die beiden Ortsteile aufgeteilt; Aufteilungsmaßstab ist die jeweilige Einwohnerzahl. Solange kein bestätigter Jahresabschluss vorliegt, ist Maßstab für die Ermittlung des Überschusses die zum 31.12.2015 ausgewiesene Liquidität auf dem Bankkonto/den Bankkonten der Gemeinde abzüglich eventueller Kassenkredite und kurzfristiger Verbindlichkeiten, deren Laufzeit weniger als ein Jahr beträgt.

Nach Maßgabe des Haushaltes werden den Ortsteilen zunächst von dem auf diesem Weg ermittelten Wert 50 vom Hundert zur Verwendung für Investitionen zur Verfügung gestellt. Aufteilungsmaßstab ist auch hier die jeweilige Einwohnerzahl. Nach Vorlage des bestätigten Jahresabschlusses 2015 werden die durch die Ortsteile verwendeten Mittel in den Jahren ab 2016 von dem Bestand der Rücklage im jeweiligen Jahr der Auszahlung in Abzug gebracht.

(11) Die der Stadt aufgrund des Umstandes, dass die einzugliedernde Gemeinde Hornow-Wadelsdorf kommunale Geschäftsanteile an der kommunalen Beteiligungsgesellschaft mbH an

der envia (KBE) (vormals ESSAG-Aktien) besitzt, zufließenden Mittel in Form von Dividenden sollen nach Maßgabe des Haushaltes im Benehmen mit den Ortsbeiräten in den Ortsteilen Hornow und Wadelsdorf für investive Zwecke verwendet werden. Dies gilt auch für Erlöse aus der Veräußerung der kommunalen Geschäftsanteile. Die kommunalen Geschäftsanteile sind in **Anlage F** dargestellt. Die Anlage F ist Bestandteil dieses Vertrages.

(12) Sollte es durch die Eingliederung der Ortsteile Hornow und Wadelsdorf in die Stadt Spremberg zu Dopplungen bei Straßennamen kommen, sind Umbenennungen vorzunehmen. Der wirtschaftliche Aspekt ist entscheidend dafür, welche Straße umbenannt wird. Umbenennungen in den Ortsteilen erfolgen - auf Vorschlag und im Benehmen mit den Ortsbeiräten - durch Beschluss der Stadtverordnetenversammlung aufgrund der Empfehlung der Arbeitsgruppe „Straßenumbenennung“ entsprechend der „Richtlinie über die Benennung/Umbenennung von Straßen, Wegen, Plätzen, Brücken und Grünanlagen der Stadt Spremberg nach Persönlichkeiten oder juristischen Personen“.

(13) Zur Erfüllung der sich aus dem Brandenburgischen Brand- und Katastrophenschutzgesetz ergebenden Aufgaben unterhält die Stadt Spremberg eine den örtlichen Verhältnissen entsprechende leistungsfähige Feuerwehr.

Dabei wird stets darauf hingewirkt, dass der örtliche Brandschutz durch die Ortsfeuerwehren sichergestellt wird. Der Erhalt aller Ortsfeuerwehren zur Sicherstellung des örtlichen Brandschutzes genießt höchste Priorität. Unter der Maßgabe, dass die personelle Absicherung der zu besetzenden Funktionen (Führungsfunktionen entsprechend Tätigkeitsverordnung und Sonderfunktionen) aus den Reihen der Mitglieder der Ortsfeuerwehren der Gemeinde Hornow-Wadelsdorf sichergestellt werden kann, werden die Ortsfeuerwehren als örtliche Feuerwehreinheiten in die Gesamtstruktur der Freiwilligen Feuerwehr Spremberg integriert. Gleichzeitig verpflichten sich die örtlichen Feuerwehreinheiten durch eine nachhaltige Nachwuchskräftegewinnung und -betreuung (Jugendfeuerwehr) diesen Prozess aktiv zu begleiten. Nur unter diesen Voraussetzungen ist ein langfristiger Erhalt der Ortsfeuerwehren gewährleistet. Um den Bestand aller Ortsfeuerwehren nachhaltig zu sichern, wird die Ausbildung der Angehörigen der Ortsfeuerwehren und die Gewinnung von Führungskräften unterstützt. Investitionen und Ersatzbeschaffungsmaßnahmen erfolgen nach Maßgabe des Haushaltes auf Grundlage der bestätigten Brandschutzbedarfsplanung.

(14) Im Ortsteil Hornow bleibt das „Hornower Schloss“ nach Maßgabe des Haushaltes als gesellschaftliches Zentrum erhalten. Das Trauzimmer im Schloss steht auch weiterhin für Trauungen zur Verfügung, soweit entsprechender Bedarf besteht. Es wird im Rahmen der Verwaltung des Schlosses durch den Heimatverein Hornow-Wadelsdorf e.V. unterhalten.

Das Standesamt Spremberg stimmt die entsprechende Nutzung und den Zugang zu dem Trauzimmer mit dem Heimatverein Hornow-Wadelsdorf e.V. ab. Soweit zwischen dem Heimatverein Hornow-Wadelsdorf e.V. und dem Amt Döbern-Land eine Vereinbarung dahingehend existiert, dass das von den Nutzern für die Inanspruchnahme des Trauzimmers zu zahlende Nutzungsentgelt (z. Zt. 50,00 € pro Trauung) direkt dem Heimatverein Hornow-Wadelsdorf e.V. zur Verfügung gestellt wird, wird diese Vereinbarung übernommen und über einen Zeitraum von 5 Jahren ab Wirksamwerden der Eingliederung beibehalten. Im Übrigen koordiniert der Heimatverein Hornow-Wadelsdorf e.V. die Nutzung und Verwaltung des Schlosses und ist selbst zur unentgeltlichen Nutzung berechtigt. Vorgenannte Bestimmungen gelten im Rahmen des Zeitraums von 5 Jahren auch bei einem möglichen Verwalterwechsel.

(15) Die in den Ortsteilen Hornow und Wadelsdorf vorhandenen zwei Friedhöfe bleiben im Rahmen der Haushaltsmittel ungeachtet der Regelungen des § 30 BbgBestG erhalten.

(16) Die Kindertagesstätte im Ortsteil Wadelsdorf bleibt gemäß der gültigen Jugendhilfeplanung des Landkreises Spree-Neiße, nach Maßgabe der Gesetze und des Haushaltes bestehen.

Die festgelegte Kapazität der Kita (ohne Hortbereich), gemäß der Jugendhilfeplanung des Landkreises vom 18.11.2013 mit 35 Plätzen darf jedoch im Jahresdurchschnitt (maßgeblich sind die Anmeldungen zu den Stichtagen 01.03.; 01.06.; 01.09. und 01.12 eines jeden Jahres) nicht unter 50 % absinken. In diesem Fall kann die Kita nicht weitergeführt werden.

Sollte der Hort im Eingemeindungsgebiet fortgeführt werden, wird die Kapazität des Hortes bei der Kinderbetreuungsbedarfsplanung der Stadt Spremberg entsprechend zusätzlich berücksichtigt.

(17) Die in den Ortsteilen Hornow und Wadelsdorf vorhandenen 3 öffentlichen Spielplätze bleiben bei entsprechendem Bedarf erhalten.

(18) Die im Hornower Park vorhandene Sportstätte bleibt bei entsprechendem Bedarf erhalten.

(19) Soweit es die Voraussetzungen in den Grundschulen der Stadt Spremberg – insbesondere die der Grundschule Haidemühl – zulassen, können die Kinder der Wadelsdorfer Schule geschlossen (je nach Wunsch der Eltern/Kinder) die Haidemühler Grundschule besuchen.

(20) Bezüglich der Notarverträge Ur.-Nr. 669/96 vom 29.05.1996 (Übergabe eines Schulgebäudes – jetzt: Amtsgebäude - durch die Gemeinde Hornow an das Amt Hornow/Simmersdorf, Rechtsnachfolger Amt Döbern-Land) und Ur.-Nr. 1357/00 vom 30.11.2000 (Übergabe eines Schulgebäudes durch die Gemeinde Wadelsdorf an das Amt Hornow/Simmersdorf, Rechtsnachfolger Amt Döbern-Land) wird sich die Stadt Spremberg bemühen, mögliche rechtliche Forderungen zugunsten der jeweiligen Ortsteile durchzusetzen, soweit dies vertretbar ist.

## § 11 Wohlverhalten

(1) Die Gemeinde Hornow-Wadelsdorf verpflichtet sich, ab dem 30.09.2013 bis zur Eingliederung Maßnahmen, die erhebliche finanzielle Verpflichtungen zur Folge haben oder das Vermögen der Gemeinde Hornow-Wadelsdorf erheblich schmälern nur im Benehmen mit der Stadt Spremberg vorzunehmen.

(2) Die Gemeinde Hornow-Wadelsdorf verpflichtet sich, ab dem 30.09.2013 bis zur Eingliederung Satzungen bzw. Änderungen von Satzungen (Satzungsänderungen) nur im Benehmen mit der Stadt Spremberg zu erlassen.

(3) Die Gemeinde Hornow-Wadelsdorf verpflichtet sich, Veränderungen der dienst- und arbeitsrechtlichen Verhältnisse ihrer Beschäftigten, insbesondere Neueinstellungen, ab dem 30.09.2013 nur im Benehmen mit der Stadt Spremberg vorzunehmen.

## § 12 Regelung von Streitigkeiten

(1) Für den Fall von Streitigkeiten über die Auslegung des Vertrages wird ein Streitschlichtungsgremium gebildet, für das die Stadt Spremberg sowie die Ortsbeiräte Hornow und Wadelsdorf je drei Vertreter bestimmen. Die Stadtverordnetenversammlung Spremberg soll einem Vorschlag des Streitschlichtungsgremiums folgen.

(2) Die Ortsvorsteher vertreten für die Dauer von drei Kommunalwahlperioden ihren Ortsteil in verwaltungsgerichtlichen Verfahren bei Streitigkeiten über die Auslegung des Vertrages, wobei vor einem gerichtlichen Rechtsstreit eine Beratung des Streitschlichtungsgremiums mit der Kommunalaufsichtsbehörde erfolgen sollte.

## § 13 Salvatorische Klausel

(1) Sollten sich einzelne Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise als unwirksam oder undurchführbar erweisen oder infolge Änderungen der Gesetzgebung nach Vertragsschluss unwirksam oder undurchführbar werden, so bleiben die übrigen Vertragsbestimmungen und die Wirksamkeit des Vertrages im Ganzen hiervon unberührt.

(2) An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll die wirksame und durchführbare Bestimmung treten, die dem Sinn und Zweck der nichtigen Bestimmung am nächsten kommt.

## § 14

### Genehmigung und Wirksamwerden des Vertrages

(1) Der Vertrag bedarf der Genehmigung durch das Ministerium des Innern des Landes Brandenburg.

(2) Der Vertrag wird wirksam am Tag nach seiner öffentlichen Bekanntmachung und der Bekanntmachung der Genehmigung in den vertragsschließenden Gemeinden.

(3) Es besteht Übereinstimmung darüber, dass die Eingliederung zum 01.01.2016 erfolgen soll.

den 27.08.2015  
Für die Stadt Spremberg

den 27.08.2015  
Für die Gemeinde

Herntier (Siegel)  
Bürgermeisterin

Quander (Siegel)  
Amtdirektor

Kulik (Siegel)  
Stellv. Bürgermeister

Lenke (Siegel)  
Stellvertreter

### Anlage A

Zum Zeitpunkt 30.09.2013 wirksame Satzungen der einzugliedernden Gemeinde Hornow-Wadelsdorf, die nach der Eingliederung fortbestehen (jedoch nicht länger als 5 Jahre), bis sie durch neues gemeinsames Ortsrecht ersetzt werden oder aus anderen Gründen außer Kraft treten.

1. Friedhofssatzung und Friedhofsgebührensatzung Die Friedhofssatzung bleibt bis 31.12.2020 in Kraft.

Dies gilt nicht für jene Bestandteile der Satzung, deren Rechtswidrigkeit festgestellt werden sollte.

### Anlage B

**Im Jahre 2015 beginnende Baumaßnahmen, die in 2016 abgeschlossen werden, sofern nicht im Jahre 2015 ihre Realisierung zum Abschluss kommt.**

#### Ortsteil Hornow

- Straßenbeleuchtung  
(Kosten ca. 80.000,- €)
- Brückensanierung (Brücke am der Dorfstraße)  
(Kosten ca. 22.000,- €)

### Anlage C

#### Mittel- und langfristige Bauvorhaben (2016 - 2021)

##### 1. OT Hornow

- Straße hinter den Gärten verbreitern für Busverkehr und Schwerlastverkehr (Kosten ca. ....)
- momentan nicht einschätzbar
- Fahrradwege (überörtliche Regelung erforderlich) - Friedhof Hornow – anonyme Erdbestattung (Kosten ca. 6.000,- €)

##### 2. OT Wadelsdorf

- Fassadensanierung Wohnblock mit 24 Wohneinheiten (Putzarbeiten und kleinere Reparaturarbeiten, Kosten ca. 20.000,00 €)

### Anlage D

#### 1. Vereine/ Gruppen

##### 1.1 OT Hornow

TSV Hertha Hornow e.V.

(Ansprechpartner: Dirk Schmerling, Dorfstraße 45 a)

Heimatverein Hornow-Wadelsdorf e.V.

(Ansprechpartner: Frau Antoinette Leesker, Schulstraße 30)

Ortsgruppe Volkssolidarität

(Ansprechpartner: Hannelore Häusler, Schulstraße 17)

Mühlenverein Hornower Mühle e.V.  
(Ansprechpartner: Irene Nitschke, Spremberger Str. 65 A)

Freiwillige Feuerwehr Hornow e.V.  
(V: Karl-Heinz Balzer, Vorwerker Straße 76)

Die Countries  
(Ansprechpartner: Martina Schroeter, Schulstraße 17)

1.2 OT Wadelsdorf  
Land-Kinder-Land e.V.  
(V: Frau Andrea Neitsch, Klein Loitzer Weg 51)

Dorfentwicklungsverband Südliche Niederlausitz e.V. (DEV)  
(V: Henry Kubaschk, Wadelsdorfer Dorfstraße 12)

Seniorengruppe Wadelsdorf  
(V: Marina Jazosch Gartenstraße 3)

## 2. Öffentliche Einrichtungen/Feuerwehr

2.1 OT Hornow  
- Wehrführer: Martin Nestroi, Schulstraße 33

2.2 OT Wadelsdorf  
- Wehrführer: Matthias Schmidt, Wadelsdorfer Dorfstraße 14

### Anlage E Übersicht der im Eigentum der Gemeinde Hornow-Wadelsdorf bestehenden Wohngebäude

Wadelsdorf Wohngebäude	Mieteinheiten insgesamt	davon belegt	davon unbelegt
Kavaliershaus	3	3	0
Wohnblock	24	23 (ab 01.08.15)	1
Hornow Wohngebäude	Mieteinheiten insgesamt	davon belegt	davon unbelegt
Schloss	9 (1 gewerblich)	9	0
MTS Haus Schulstraße	4	4	
Gebäude am Landratsweg	3	3	0
Gebäude am Muckrower Weg	1	1	0

### Anlage F

#### Übersicht über den Geschäftsanteil an der Kommunalen Beteiligungsgesellschaft mbH an der envia – KBE

**Geschäftsanteil an der KBE = 17.305 € für die Gemeinde Hornow-Wadelsdorf**

(Quelle: KBE Beteiligungsbericht, Geschäftsjahr 2008/2009)

#### Aufgliederung nach Ortsteilen:

Historie:  
ausgewiesen waren für Hornow und Wadelsdorf folgende Aktien:

**Hornow: 193 Aktien**  
**Wadelsdorf: 97 Aktien**

(Quelle: Bundesanstalt für vereinigungsbedingte Sonderaufgaben, ESSAG Energieversorgung Spree-Schwarze Elster AG, Cottbus

Übersicht zur Quotierung der kommunalen Ansprüche, Stand: 08.11.1995, Anlage 2, Seite 9/10)

Durch Gemeindegebietsreform erfolgte 2004 die Zusammenführung der Anteile. Sie werden seitdem unter dem Gemeindennamen Hornow-Wadelsdorf geführt, ausgewiesen als Aktienanteil: 290 ESSAG-Aktien.

Im Jahr 2009 brachte die Gemeinde Hornow-Wadelsdorf ihren Aktienanteil in die KBE ein und erhielt dafür einen Geschäftsanteil an der KBE in Höhe von 17.305 €.

Die Anteile stellen sich rechnerisch wie folgt dar:

**Anteil Hornow für 193 Aktien = 11.516,78 €**

**Anteil an der KBE**

**Anteil Wadelsdorf für 97 Aktien = 5.788,22 €**

**Anteil an der KBE**

## II.

### Genehmigung des Ministeriums des Innern und für Kommunales des Landes Brandenburg vom 3. Dezember 2015 (Gesch.Z.: 31-346-10) Gebietsänderungsvertrag über die Eingliederung der Gemeinde Hornow-Wadelsdorf in die Stadt Spremberg mit Wirkung zum 1. Januar 2016

#### Bescheid

Hiermit genehmige ich gemäß § 6 Abs. 3 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07, [Nr. 19], S.286), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl. I/14, [Nr. 32]), den Gebietsänderungsvertrag über die Eingliederung der Gemeinde Hornow-Wadelsdorf in die Stadt Spremberg vom 27. August 2015.

Gemäß § 6 Abs. 3 Satz 3 i.V.m § 6 Abs. 2 Satz 4 BbgKVerf sind der Gebietsänderungsvertrag und seine Genehmigung nach den für Satzungen geltenden Vorschriften öffentlich bekannt zu machen.

Gemäß § 134 Abs. 2 BbgKVerf ist durch den Amtsdirektor die öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Bildung des Amtes Döbern-Land anzupassen und von ihm im Amtsblatt für Brandenburg öffentlich bekannt zu machen.

#### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Cottbus, Vom-Stein-Straße 27, 03050 Cottbus schriftlich, in elektronischer Form oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden.

Falls die Klage schriftlich oder zur Niederschrift erhoben wird, sollen der Klage nebst Anlagen so viele Abschriften beigefügt werden, dass alle Beteiligten eine Ausfertigung erhalten können.

Falls die Klage in elektronischer Form erhoben wird, sind die elektronischen Dokumente mit einer qualifizierten elektronischen Signatur im Sinne des Signaturgesetzes zu versehen. Sie ist bei der elektronischen Poststelle des Verwaltungsgerichts Cottbus über die auf der Internetseite [www.erv.brandenburg.de](http://www.erv.brandenburg.de) bezeichneten Kommunikationswege einzureichen. Die rechtlichen Grundlagen hierfür sowie die weiteren technischen Anforderungen sind unter der vorgenannten Internetseite abrufbar.

Im Auftrag

*Keseberg*  
Ministerium des Innern und für Kommunales

## Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Spremberg vom 16.12.2015

### Gegenstand G/VI/15/0362

**Satzung der Stadt Spremberg zur Umlage der an den Gewässerverband Spree-Neiße, an den Wasser- und Bodenverband „Oberland Calau“ und an den Gewässerverband Kleine Elster-Pulsnitz zu entrichtenden Verbandsbeiträge (Umlagesatzung)**

1. Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die 1. Satzung der Stadt Spremberg zur Umlage der an den Gewässerverband Spree-Neiße, an den Wasser- und Bodenverband „Oberland Calau“ und an den Gewässerverband Kleine Elster-Pulsnitz zu entrichtenden Verbandsbeiträge (Umlagesatzung).
2. Die Stadtverordnetenversammlung billigt die Umlagekalkulation für das Veranlagungsjahr 2015 (Erhebungsjahr 2016).

### Gegenstand G/VI/15/0367

**Förderrichtlinie der Stadt Spremberg für den Bereich Sport**

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die in der Anlage 1 beigefügte Förderrichtlinie der Stadt Spremberg für den Bereich Sport.

### Gegenstand G/VI/15/0368

**Förderrichtlinie der Stadt Spremberg für den Bereich Kultur und Jugend**

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die in der Anlage 1 beigefügte Förderrichtlinie der Stadt Spremberg für den Bereich Kultur und Jugend.

### Gegenstand G/VI/15/0369

**Förderrichtlinie der Stadt Spremberg für den Bereich Soziales**

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die in der Anlage 1 beigefügte Förderrichtlinie der Stadt Spremberg für den Bereich Soziales.

### Gegenstand G/VI/15/0386

**Aufhebung des Beschlusses G/III/02/0049 vom 13.02.2002 (Finanzielle Zuwendung für die Fraktionsarbeit)**

Der Beschluss G/III/02/0049 der Stadtverordnetenversammlung vom 13.02.2002 (Finanzielle Zuwendung für die Fraktionsarbeit) wird aufgehoben.

### Gegenstand G/VI/15/0387

**Gewährung von finanziellen Zuwendungen für die Fraktionsarbeit**

Unter Anwendung des Runderlasses Nr. 03/2013 (Fraktionen in Vertretungen kommunaler Körperschaften) vom 04.12.2013 des Ministeriums des Innern des Landes Brandenburg beschließt die Stadtverordnetenversammlung folgende finanzielle Zuwendungen für die Fraktionsarbeit in der Stadtverordnetenversammlung Spremberg:

1. Den Fraktionen der Stadtverordnetenversammlung Spremberg wird monatlich ein Zuschuss aus dem Haushalt der Stadt Spremberg gewährt. Die Höhe der Zuschüsse regelt sich wie folgt:
  - a) Jede Fraktion erhält einen Sockelbetrag in Höhe von 80,00 €.
  - b) Je Fraktionsmitglied werden zusätzlich 10,00 € ausgereicht.

2. Die Ausreichung der Zuwendung ist zweckgebunden. Der Zuschuss darf nur für die im Runderlass Nr. 3/2013 unter II. a) bis i) aufgeführten Zwecke unter Beachtung der im Runderlass benannten Grundsätze verwendet werden.

3. Über die Verwendung der Mittel ist von jeder Fraktion ein Nachweis zu führen. Der Verwendungsnachweis ist der Bürgermeisterin bis spätestens 31. Januar für das vergangene Haushaltsjahr vorzulegen. Im Verwendungsnachweis sind summarisch die wesentlichen Ausgabearten mit den darauf entfallenden Beträgen dazustellen. Ihm ist eine Versicherung des Fraktionsvorsitzenden beizufügen, dass die Haushaltsmittel bestimmungsgemäß verwendet worden sind. Auf Anforderung ist dem Prüfenden die Einsichtnahme in die entsprechenden Belege zu gewähren. Wird der Verwendungsnachweis nicht rechtzeitig eingereicht, werden bis zu seiner Vorlage keine weiteren Mittel ausbezahlt.

4. Sofern mit Beendigung einer Legislaturperiode bzw. mit dem Ablauf des kommunalen Mandats ihrer Mitglieder, also mit dem Zusammenritt einer neuen Gemeindevertretung, eine Fraktion nicht mehr existiert, sind nicht verausgabte Mittel an den Stadthaushalt zurückzuführen. Das Fraktionskonto ist abzurechnen. Dies gilt auch dann, wenn sich unter identischem Namen eine neue Fraktion bildet.

### Gegenstand G/VI/15/0389

**Reinigungsleistungen Verwaltungsgebäude der Stadt Spremberg; Vergabenummer: 15-10-15**

1. Die Vergabe der Reinigungsleistungen der Verwaltungsgebäude der Stadt Spremberg erfolgt an **Bieter 7**

2. Der Auftragswert beträgt 50.892,96 € jährlich.

### Gegenstand G/VI/15/0390

**Zuschuss an den Albert Schweitzer Familienwerk Brandenburg e.V. (ASF) für Umbaukosten zum Zwecke des Umzugs der Spremberger Tafel und Betriebskostenzuschuss 2016-2020 für das Objekt Albert-Schweitzer-Haus in der Gartenstraße**

1. Mit dem Ziel, dass die Spremberger Tafel zukünftig in das Albert-Schweitzer-Haus in die Gartenstraße umziehen und dort langfristig ihren Standort sichern kann, wird dem Albert Schweitzer Familienwerk Brandenburg e.V. (ASF) ein Zuschuss für Umbaukosten in Höhe von maximal 25.000,- € (brutto) gewährt. Bedingung der Zuschusszahlung ist, dass der ASF kurzfristig einen tragfähigen Gesamtfinanzierungsplan vorlegt.

2. Der Zuschuss ist zweckgebunden für den Umbau von Räumlichkeiten des Albert-Schweitzer-Hauses in Trägerschaft des ASF in der Gartenstraße zu verwenden, um zu gewährleisten, dass dort ab ca. März/April 2016 die Spremberger Tafel ihre Arbeit aufnehmen kann. Nach Abschluss der Arbeiten ist der Verwaltung ein entsprechender Verwendungsnachweis vorzulegen.

3. Die Haushaltssperre 2015 wird hinsichtlich des Betrages von 25.000,- € partiell aufgehoben.

4. Der Betriebskostenzuschuss der Stadt Spremberg für die Einrichtungen des ASF (Offener Jugendtreff und Spremberger Tafel) im Albert-Schweitzer-Haus in der Gartenstraße beträgt ab 2016 für die Dauer von 5 Jahren maximal 10.000,- €/Jahr. Darüber hinausgehende Betriebskosten hat der Träger zu übernehmen. Die im Beschluss G/V/14/0064 der Stadtverordnetenversammlung vom 14.05.2014 festgelegte Zuschussung wird für diesen Zeitraum ausgesetzt.

5. Die unter Punkt 1 bis 4 genannten Festlegungen sind zum Bestandteil eines Vertrages der Stadt Spremberg mit dem ASF zu machen. In diesem sind die Zahlungsmodalitäten zu regeln. Dessen Bestandteil soll außerdem das Konzept zur Betreibung der Spremberger Tafel sein.

#### **Gegenstand G/VI/15/0393**

#### **Bestellung eines Vertreters in die Verbandsversammlung des Gewässerverbandes „Kleine Elster-Pulsnitz“ und Benennung des Stellvertreters**

In die Verbandsversammlung des Gewässerverbandes „Kleine Elster-Pulsnitz“ wird folgender Vertreter bestellt:

#### **Frau Christine Herntier**

Als Stellvertreter für Frau Christine Herntier wird mit Wirkung zum 01.12.2015 benannt:

#### **Herr Gerd Schmiedel**

#### **Gegenstand G/VI/15/0394**

#### **Veränderung bei den Stellvertretern im Seniorenbeirat**

Herr Dieter Dommaschk scheidet zum 31.12.2015 als Stellvertreter aus dem Seniorenbeirat aus. Frau Gisela Pflug wird als neues stellvertretendes Mitglied des Seniorenbeirates benannt.

#### **Gegenstand G/VI/15/0409**

#### **Weitere Verfahrensweise betreffend Städtepartnerschaft mit der Stadt Schelesnogorsk**

1. Auf Grundlage der Absichtserklärung zwischen der Stadt Spremberg und der Stadt Schelesnogorsk (Oblast Kursk, Russische Föderation) vom 18.11.2015 und der Berichterstattung über die Reise nach Schelesnogorsk vom 17.11. – 20.11.2015 wird ein Partnerschaftsvertrag mit der Stadt Schelesnogorsk vorbereitet (HA: 25.01.2016, SVV: 17.02.2016).
2. Am 13.04.2016 soll die Unterzeichnung des Partnerschaftsvertrages mit der Stadt Schelesnogorsk erfolgen. Da an diesem Tag sowohl Vertreter der Botschaft der Russischen Föderation in der Bundesrepublik Deutschland als auch Vertreter der Landesregierung des Landes Brandenburg in Spremberg sein werden, ist folgender Ablauf vorgesehen:
  - 14.00 Uhr Einweihung des neugestalteten sowjetischen Ehrenfriedhofs auf dem Georgenberg
  - anschließend Unterzeichnung des Partnerschaftsvertrages mit der Stadt Schelesnogorsk
  - anschließend Jahresempfang der Stadt Spremberg 2016

#### **Gegenstand G/VI/15/0412**

#### **Zustimmung zu einer Spende der Vattenfall Europe Mining AG**

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Spremberg stimmt der Spende der Vattenfall Europe Mining AG – Technischer Service Tagebaue in Höhe von 500,00 EUR für die Weihnachtsbeleuchtung der Stadt Spremberg zu.

#### **Gegenstand G/VI/15/0413**

#### **Zustimmung zu einer Spende der Vattenfall Europe Generation AG**

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Spremberg stimmt der Spende der Vattenfall Europe Generation AG – Kraftwerk Schwarze Pumpe in Höhe von 400,00 EUR für die Weihnachtsbeleuchtung der Stadt Spremberg zu.

*Christine Herntier*  
Bürgermeisterin

## **Satzung der Stadt Spremberg zur Umlage der an den Gewässerverband Spree-Neiße, an den Wasser- und Bodenver- band „Oberland Calau“ und an den Gewässerverband Kleine Elster - Pulsnitz zu entrichtenden Verbandsbeiträge (Umlagesatzung)**

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Spremberg hat in ihrer Sitzung am 16.12.2015 folgende Satzung zur Umlage der an den Gewässerverband Spree-Neiße, an den Wasser- und Bodenverband „Oberland Calau“ und an den Gewässerverband Kleine Elster – Pulsnitz zu entrichtenden Verbandsbeiträge beschlossen:

### **§ 1**

#### **Allgemeines**

- (1) Die Stadt Spremberg ist auf Grund des § 2 des Gesetzes über die Bildung von Gewässerunterhaltungsverbänden gesetzliches Pflichtmitglied des Gewässerverbandes Spree-Neiße, des Wasser- und Bodenverbandes „Oberland Calau“ und des Gewässerverbandes Kleine Elster - Pulsnitz für all diejenigen Flächen im Gemeindegebiet, die nicht im Eigentum des Bundes, des Landes oder einer sonstigen Gebietskörperschaft stehen.
- (2) Den Verbänden obliegen innerhalb ihrer Verbandsgebiete gem. § 79 Abs. 1 Nr. 2 Brandenburgisches Wassergesetz (Bbg-WG) i.V.m. § 29 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) unter anderem die Unterhaltung der Gewässer 2. Ordnung.
- (3) Die Zuordnung der Grundstücke zu den Gebieten der Verbände ergibt sich aus den nachfolgend aufgeführten Verbandsatzungen:
  - a) Neufassung der Satzung des Gewässerverbandes Spree-Neiße vom 03.04.2012, in Kraft getreten am 31.05.2012 nach Bekanntmachung im Amtsblatt für Brandenburg Nr. 21 vom 30.05.2012, S. 766 ff., in der jeweils geltenden Fassung;
  - b) Neufassung der Satzung des Wasser- und Bodenverbandes „Oberland Calau“ vom 27.06.2011, in Kraft getreten am 15.09.2011 nach Bekanntmachung im Amtsblatt für Brandenburg Nr. 36 vom 14.09.2011, S. 1500 ff., in der jeweils geltenden Fassung;
  - c) Neufassung der Satzung des Gewässerverbandes Kleine Elster – Pulsnitz vom 19.12.2012, in Kraft getreten am 24.01.2013 nach Bekanntwerden im Amtsblatt für Brandenburg Nr. 3 vom 23.01.2013, S. 73 ff., in der jeweils geltenden Fassung.
- (4) Die Verbandsmitglieder haben gemäß den Verbandsatzungen dem Gewässerverband Spree-Neiße, dem Wasser- und Bodenverband „Oberland Calau“ sowie dem Gewässerverband Kleine Elster – Pulsnitz die Beiträge zu leisten, die zur Erfüllung seiner Aufgaben und Verbindlichkeiten und zu einer ordentlichen Haushaltsführung erforderlich sind. Die Beiträge bestehen in Geldleistungen.

### **§ 2**

#### **Gegenstand der Umlage**

- (1) Die Stadt Spremberg legt kalenderjährlich die von ihr an den Gewässerverband Spree-Neiße, an den Wasser- und Bodenverband „Oberland Calau“ sowie an den Gewässerverband Kleine Elster – Pulsnitz zu zahlenden Verbandsbeiträge sowie die bei der Umlegung der Verbandsbeiträge entstehenden Verwaltungskosten auf die Eigentümer bzw. Erbbauberechtigten derjenigen Grundstücke um, die von den jeweiligen Verbänden erfasst und gegenüber der Stadt Spremberg mit Beitragsbescheiden veranlagt wurden. Entsprechend § 80 Abs. 2 BbgWG werden die Verwaltungskosten nur in Höhe von bis zu 15 vom Hundert des umlagefähigen Beitrags umgelegt.
- (2) Die Umlage wird als Jahresumlage erhoben.
- (3) Die Umlage entsteht mit Beginn des Kalenderjahres, für das sie zu erheben ist, und wird nach Bekanntgabe der Beitragsbescheide des jeweiligen Gewässerverbandes bzw. Wasser- und Bodenverbandes gegenüber der Stadt Spremberg für das Kalenderjahr festgesetzt (Veranlagungsjahr).



### § 3 Umlageschuldner

- (1) Umlageschuldner ist derjenige, der zum Zeitpunkt der Entstehung der Umlage gemäß § 2 Abs. 3 Eigentümer eines Grundstückes im Gemeindegebiet ist.
- (2) Ist für ein Grundstück ein Erbbaurecht bestellt, so tritt an die Stelle des Grundstückseigentümers der Erbbauberechtigte.
- (3) Mehrere Umlageschuldner für dieselbe Schuld haften als Gesamtschuldner.
- (4) Eigentümerwechsel und katasterliche Veränderungen am Grundstück (Neuvermessungen, Verschmelzungen u.a.) sind von Eigentümern, Erbbauberechtigten und Verfügungsberechtigten unverzüglich bei der Stadt Spremberg (Fachbereich Planen und Bauen) mit Nachweisen schriftlich anzuzeigen.

### § 4 Umlagemaßstab

Bemessungsgrundlage für die Umlage ist die in Quadratmetern angegebene Fläche des Grundstückes zum Zeitpunkt der Entstehung der Umlagepflicht gemäß § 2 Abs. 3.

### § 5 Umlagesatz

- (1) Die Umlage für die im Verbandsgebiet des Gewässerverbandes Spree-Neiße gelegenen Grundstücke beträgt ab dem Veranlagungsjahr 2015 für die nach § 4 ermittelte Grundstücksfläche 0,00071875 €/m<sup>2</sup>.
- (2) Die Umlage für die im Verbandsgebiet des Wasser- und Bodenverbandes „Oberland Calau“ gelegenen Grundstücke beträgt ab dem Veranlagungsjahr 2015 für die nach § 4 ermittelte Grundstücksfläche 0,00114425 €/m<sup>2</sup>.
- (3) Die Umlage für die im Verbandsgebiet des Gewässerverbandes Kleine Elster - Pulsnitz gelegenen Grundstücke beträgt ab dem Veranlagungsjahr 2015 für die nach § 4 ermittelte Grundstücksfläche 0,00086252 €/m<sup>2</sup>.

### § 6 Fälligkeit

- (1) Die Umlage wird mit anderen Grundstücksabgaben erhoben. Sie ist am 01.07. des dem Veranlagungsjahr (gemäß § 2 Abs. 3) folgenden Jahres (Erhebungsjahr) fällig, es sei denn:
- a) der Umlagebescheid oder ein Änderungsbescheid wird nach dem 29.05. des Erhebungsjahres bekannt gegeben; die zu entrichtende Umlage ist dann einen Monat nach Zugang des Bescheides fällig.
- b) Umlageschuldner werden für zurückliegende Jahre vor dem 29.05. des Erhebungsjahres nachveranlagt; die zu entrichtende Umlage ist dann ebenfalls einen Monat nach Zugang des Bescheides fällig.
- (2) Der Umlageschuldner kann bis spätestens 30.09. des laufenden Jahres bei der Stadt Spremberg einen Antrag auf Einordnung als Quartalszahler stellen. Wird dem Antrag stattgegeben, ist die Umlage ab dem Folgejahr am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November zu je gleichen Teilen ihres Jahresbetrages fällig.

### § 7 In-Kraft-Treten/Außer-Kraft-Treten

- (1) Diese Umlagesatzung tritt am 01.01.2016 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig wird die 1. Satzung der Stadt Spremberg zur Umlage der an den Gewässerverband Spree-Neiße und an den Wasser- und Bodenverband „Oberland Calau“ zu entrichtenden Verbandsbeiträge vom 11.12.2014 (veröffentlicht im Amtsblatt für die Stadt Spremberg Nr. 23 vom 19.12.2014) außer Kraft gesetzt.
- (3) Soweit eine Umlageschuld/Gebührenpflicht nach dem bisherigen Recht entstanden ist, gelten anstelle dieser Satzung die Satzungsbestimmungen, die zum Zeitpunkt des Entstehens der sachlichen Umlageschuld/Gebührenpflicht gegolten haben.

Spremberg, den 17.12.2015

Christine Hermtier  
Bürgermeisterin

## Förderrichtlinie der Stadt Spremberg für den Bereich Kultur und Jugend

### 1. Fördermittelempfänger

- 1.1 Die Stadt Spremberg fördert im Rahmen dieser Richtlinie die in der Stadt Spremberg ansässigen Vereine, Träger von Einrichtungen der freien Jugendhilfe und auf Beständigkeit ausgelegte Jugendinitiativen, die sich die Aufgabe gestellt haben, spezielle Projekte zu erarbeiten und umzusetzen sowie Heimat und Brauchtum, Musik, Bildung, Kunst und Literatur sowie das Gemeinschaftsleben in Spremberg zu pflegen.
- 1.2 Eine Förderung erfolgt auf Grundlage des geltenden Haushaltsplanes der Stadt Spremberg.
- 1.3 Ein Rechtsanspruch auf Gewährung von Förderung und Bezuschussung besteht nicht.

### 2. Förderungen

- 2.1 Eine Förderung erfolgt grundsätzlich nur als Anteilsfinanzierung. Der Eigenanteil des Fördermittelempfängers soll mindestens ein Drittel von der Förderung betragen.
- 2.2 Im Rahmen dieser Richtlinie können gefördert werden:
- a) Öffentliche Veranstaltungen, wie z. B. Konzerte, Theateraufführungen, Kunstausstellungen, Vortragsabende, Dichterlesungen u. s. w., wenn sie von den im Punkt 1.1 genannten Antragstellern organisiert werden, die Veranstaltung in Spremberg stattfindet, geeignet bekannt gemacht wird und vorrangig keinem gewerblichen Zweck dient,
- b) Bildungs-, Kultur- u. Jugendprojekte, wenn diese von den im Punkt 1.1 genannten Antragstellern in Spremberg organisiert werden,
- c) Trachten zur Pflege des sorbischen Kulturgutes.

### 3. Förderungsvoraussetzungen und Antragsverfahren

- 3.1 Die Bewilligung eines Förderbetrages erfolgt ausnahmslos nach formellem schriftlichem Antrag, der bis zum 28.02. des jeweiligen Jahres bei der Stadt Spremberg einzureichen ist. Die Antragsformulare sind in der Stadt Spremberg oder über Internet [www.stadt-spremberg.de](http://www.stadt-spremberg.de) erhältlich.
- 3.2 Der Antrag muss enthalten:
- Angaben zum Antragsteller und zur vertretungsberechtigten Person
  - Bezeichnung/Beschreibung der Maßnahme oder des Projektes und welches Ziel erreicht werden soll
  - Konzept
  - Zeitplan bzw. Beginn und Beendigung der Maßnahme
  - Gesamtfinanzierungsplan für die Maßnahme
  - Nachweis des Einsatzes eigener Mittel bzw. Drittmittel
  - Ermittelter oder geschätzter Gesamtkostenumfang
  - gültige Kostenvoranschläge für Anschaffungen
  - Nachweis der Antragstellung auf Bezuschussung bei anderen Leistungsträgern (Landkreis etc.)
  - Ausführliche Begründung des Antrages
  - Bankverbindung
  - Rechtsverbindliche Unterschrift
  - Anlage 1 des Antrages Bedarfsbegründung der Einzelmaßnahmen gemäß Punkt 5
  - Anlage 2 des Antrages Finanzübersicht der Erlöse und Aufwendungen (Einnahmen/Ausgaben)
- 3.3 Bei eingetragenen Vereinen ist dem Antragsformular beizufügen:
- aktuelle Satzung,
  - Nachweis der Vorstandsmitglieder, einschl. Vertretungs- und Unterschriftsberechtigten,
  - gültiger Bescheid des zuständigen Finanzamtes zur Anerkennung der Gemeinnützigkeit,
  - Vereinssitz oder Niederlassung in Spremberg,
  - Nachweis der Entlastung des Vorstandes des letzten Kalenderjahres zum nächstmöglichen Zeitpunkt.
- Diese Unterlagen sind bei der erstmaligen Antragstellung vorzulegen. Eine Kopie dieser Unterlagen verbleibt bei der Stadt Spremberg.

- Bei Folgeanträgen sind diese nur dann erneut beizufügen, wenn Änderungen diese Unterlagen betreffend, eingetreten sind.
- 3.4 Prüfung der Anträge  
Die Stadt Spremberg prüft alle eingereichten Anträge hinsichtlich ihrer Vollständigkeit, der sachlichen Richtigkeit und der termingerechten Abrechnung gewährter Zuwendungen gemäß Punkt 5.1 dieser Richtlinie.  
Nicht termingerecht gestellte Anträge werden nur zugelassen, wenn die rechtzeitige Beantragung objektiv nicht möglich war und die Einordnung der Maßnahme in das Folgejahr nicht zumutbar ist. Die verspätete Antragstellung ist schriftlich zu begründen.
4. **Bewilligung**
- 4.1 Die Entscheidung über die gestellten Fördermittelanträge, über Ausnahmen der Zulässigkeit von zu spät eingegangenen oder von dieser Förderrichtlinie gemäß Punkt 2 abweichend gestellter Anträge, trifft der Hauptausschuss auf Empfehlung des Ausschusses für Bildung, Kultur, Sport und Soziales.
- 4.2 Die Bürgermeisterin wird ermächtigt, über die Bewilligung von Förderungen bis zu einer Summe von 500,00 € je Antrag als Geschäft der laufenden Verwaltung zu entscheiden. Die von ihr bewilligten Anträge sollen insgesamt ein Drittel der zur Verfügung stehenden Fördermittel nicht übersteigen.  
Die Bürgermeisterin hat den Ausschuss für Bildung, Kultur, Sport und Soziales über ergangene Bewilligungen zu informieren.
- 4.3 Nach erfolgter Entscheidung über den Fördermittelantrag ergeht durch die Stadt Spremberg umgehend ein schriftlicher Bescheid an den Antragssteller. Bewilligte Förderungen sind für die im Antrag angegebenen Maßnahmen zweckgebunden zu verwenden. Bewilligte Förderungen gelten grundsätzlich für das laufende Haushaltsjahr. Eine Umwidmung der Mittel ist schriftlich zu beantragen und zu begründen.
5. **Verwendungsnachweis**
- 5.1 Die Verwendung der bewilligten Förderung ist durch den Antragsteller im Rahmen einer Gesamtabrechnung der Maßnahme anhand von Originalbelegen (Rechnungen, Verträge, Kontoauszügen etc.) bis zum 30.09. des Folgejahres bei der Stadt Spremberg abzurechnen. Es ist eine detaillierte Aufstellung der entstandenen Kosten beizufügen. Auf Forderung der Stadt Spremberg ist ein ausführlicher Sachbericht einzureichen.
- 5.2 Durch die Stadt Spremberg erfolgt die sachliche/rechnerische Prüfung gemäß dem schriftlich erteilten Bescheid. Die Stadt Spremberg ist berechtigt, Bücher, Belege und sonstige Geschäftsausgaben, die für die Maßnahme erforderlich sind, zur Prüfung anzufordern – soweit sie nicht mit dem Verwendungsnachweis vorgelegt werden – oder die Verwendung durch Besichtigung an Ort und Stelle und Einsicht in die Bücher, Belege etc. zu prüfen oder durch Beauftragte prüfen zu lassen. Der Fördermittelpfänger hat die erforderlichen Unterlagen bereitzuhalten und die notwendigen Auskünfte zu erteilen.
- 5.3 Eine nachträgliche Erstattung von Mehrausgaben ist ausgeschlossen.
- 5.4 Nicht in Anspruch genommene Fördermittel sind unverzüglich zurückzuerstatten.
- 5.5 Sollte der Fördermittelpfänger nachträglich eine der Antragstellung nicht entsprechende Verwendung der Fördermittel beabsichtigen, ist dies schriftlich begründet vor der Verwendung zu beantragen. Über die Umwidmung entscheidet der Hauptausschuss auf Empfehlung des Ausschusses für Bildung, Kultur, Sport und Soziales.
6. **Rückforderungen/Erstattungen**
- 6.1 Die Stadt Spremberg behält sich das Recht vor, die bewilligten Fördermittel zurückzufordern, wenn:
- der Fördermittelpfänger seiner Mitteilungspflicht nicht nachgekommen ist oder

- die Fördermittel ohne vorherige Zustimmung der Stadt Spremberg abweichend vom beantragten Zweck eingesetzt wurde.
- Die Stadt Spremberg fordert bewilligte Fördermittel grundsätzlich in voller Höhe zurück, wenn diese durch unrichtige Angaben erwirkt wurden und informiert den Ausschuss für Bildung, Kultur, Sport und Soziales sowie den Hauptausschuss darüber. Bei festgestellten Erstattungen ergeht an den Fördermittelpfänger ein Rückforderungsbescheid mit Prüfbericht.
- 6.2 Der zu erstattende Betrag ist ab Eintritt der Unwirksamkeit rückwirkend zum Zeitpunkt des Erlasses des ursprünglichen Verwaltungsaktes mit dem jeweiligen gültigen Basiszinssatz gemäß § 247 Bürgerliches Gesetzbuch zu verzinsen.
7. **Inkrafttreten**  
Die Förderrichtlinie für den Bereich Kultur und Jugend tritt ab 01.01.2016 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bestehende Förderrichtlinie für den Bereich Kultur gemäß Beschluss vom Hauptausschuss G/IV/08/0385 vom 24.11.2008 außer Kraft.

*Christine Herntier*  
Bürgermeisterin

## **Förderrichtlinie der Stadt Spremberg für den Bereich Sport**

1. **Grundsätze der Sportförderung**
- 1.1 Die Stadt Spremberg fördert im Rahmen dieser Richtlinie in der Stadt Spremberg ansässige gemeinnützige Vereine und Verbände, welche den Breitensport, insbesondere den Kinder- und Jugendsport entwickeln, vereinseigene Sportobjekte betreiben, Sportveranstaltungen von besonderer lokaler und regionaler Bedeutung organisieren, Sportangebote für Menschen mit Behinderung unterbreiten sowie Unterstützung bei der Betreibung von kommunalen Sportstätten gewähren.
- 1.2 Eine Förderung erfolgt auf Grundlage des geltenden Haushaltsplans der Stadt Spremberg.
- 1.3 Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung von Förderung und Bezuschussung besteht nicht.
2. **Förderungen**
- 2.1 **Direkte Vereinsförderung**  
Eine Förderung erfolgt grundsätzlich nur als Anteilsfinanzierung. Der Eigenanteil des Fördermittelpfängers soll mindestens ein Drittel von der Förderung betragen.  
Gefördert werden:
- a) der Kinder- und Jugendsport durch eine jährliche Pauschale für Aufwendungen im Wettkampfbetrieb, z.B. für Wettkampf- und Startgebühren sowie Fahrtkosten.
  - b) anerkannte Landesleistungsstützpunkte durch anteilmäßige Personalkostenzuschüsse für eine Trainerstelle pro Jahr.
  - c) Bewirtschaftungskostenzuschüsse für kommunale Sportobjekte & Räumlichkeiten, welche durch die Vereine langfristig angemietet werden unter der Voraussetzung, dass keine Förderung auf der Basis eines bestehenden Vertrages zwischen der Stadt Spremberg und dem Verein besteht (siehe unter 2.2.b). Eine Doppelförderung ist auszuschließen.
  - d) die Organisation von Sportveranstaltungen in der Stadt Spremberg (überregionale Sportturniere, Meisterschaften, Stadtmeisterschaften, etc.) als Projektförderung.
  - e) die Anschaffung von Sportgeräten und Sportmaterialien (ohne Sportbekleidung).
- 2.2 **Indirekte Vereinsförderung**
- a) **Nutzung kommunaler Sportanlagen**  
In Spremberg ansässigen Sportvereinen wird eine kostenfreie Nutzung der kommunalen Sporteinrichtungen für den Trainings- und Wettkampfbetrieb im Bereich des Kinder- und Jugendsports gewährt.

Die jährliche Vergabe der kommunalen Sporteinrichtungen erfolgt grundsätzlich auf Antrag, jeweils für ein Schuljahr und nach folgender Priorität:

- a. Schulsport
- b. Kinder- und Jugendsport von Spremberger Kinder- einrichtungen, Sportvereinen und Jugendeinrichtungen
- c. Erwachsenensport von Spremberger Sportvereinen
- d. Freizeitsport von Spremberger Hobby- und Freizeitgruppen
- e. Fremdnutzer

Die Anträge sind bis zum 31.05. eines jeden Jahres für das kommende Schuljahr zu stellen.

#### b) Überlassung städtischer Sportanlagen

Die Übergabe von Sportanlagen durch die Stadt Spremberg an ortsansässige Vereine stärkt deren Eigenverantwortung und erhöht deren Rechte und Pflichten für die übergebenen Sportstätten. Hierzu erfolgen vertragliche Vereinbarungen zwischen der Stadt und dem Verein, welche die Übergabemodalitäten und die Rahmenbedingungen für die Bewirtschaftung einschließlich Pflege und Werterhaltungsmaßnahmen und eventueller Zuschüsse der Stadt Spremberg beinhalten.

### 3. Förderungsvoraussetzungen und Antragsverfahren

3.1 Eine Förderung erfolgt für Sportvereine, die ihren Sitz in Spremberg haben, ihr Sportangebot in der Stadt betreiben, im Vereinsregister eingetragen sind, ihre Gemeinnützigkeit durch einen aktuellen, gültigen Bescheid (auch vorläufigen Bescheid) vom Finanzamt nachweisen sowie eine aktuelle gültige Satzung mit der dazugehörigen Beitragsordnung vorweisen.

#### 3.2 Weitere Voraussetzungen:

- für Zuwendungen gemäß Pkt. 2.1.a) und b) ist ein Mitgliedsbeitrag zu erheben, der über die Satzung oder gültige Beitragsordnung nachzuweisen ist,
- es bestehen keine offenen Verbindlichkeiten des Antragstellers gegenüber der Stadt Spremberg,
- Nachweis der Nutzung anderer Fördermöglichkeiten muss erbracht werden,
- der Nachweis der Vorstandsmitglieder, einschließlich der Vertretungs- und Unterschriftsberechtigten,
- der Nachweis der Entlastung des Vorstandes des letzten Kalenderjahres zum nächstmöglichen Zeitpunkt. Diese Unterlagen sind bei der erstmaligen Antragstellung vorzulegen. Eine Kopie dieser Unterlagen verbleibt bei der Stadt Spremberg. Bei Folgeanträgen sind diese nur dann erneut beizufügen, wenn Änderungen diese Unterlagen betreffend, eingetreten sind.

#### 3.3 Antragsverfahren:

Die Bewilligung eines Fördermittelbetrages erfolgt ausnahmslos auf formellen schriftlichen Antrag, der bis zum 28.02. des jeweiligen Jahres bei der Stadt Spremberg einzureichen ist. Die Antragsformulare sind in der Stadt Spremberg oder über Internet [www.stadt-spremberg.de](http://www.stadt-spremberg.de) erhältlich. Der Antrag muss enthalten:

- Angaben zum Antragsteller und zur vertretungsberechtigten Person,
- Bezeichnung/Beschreibung der Maßnahme und welches Ziel erreicht werden soll,
- Mitgliederzahlen getrennt nach Kindern, Jugendlichen, Erwachsenen (Stichtag 31.12. des Vorjahres), welche in Spremberg sportlich betreut werden (Abgleich der Zahlen mit dem Kreissportbund Spree-Neiße e.V. laut Meldung an den LSB Brandenburg e.V.),
- Gesamtfinanzierungsplan mit Nachweis des Einsatzes von Eigen- bzw. Drittmitteln,
- gültige Kostenvoranschläge für Anschaffungen,
- bei Personalkostenzuschüssen die gültige Anerkennungsurkunde durch das MBSJ bzw. durch den jeweiligen Landesfachverband, ebenso die Verpflichtung, dass das Gesetz zur Regelung eines allgemeinen Mindestlohns Anwendung findet,

- Bankverbindung,
- Rechtsverbindliche Unterschrift,
- geeigneter Eigentumsnachweis/Nachweis der Verfügungsbefugnis bei Beantragung von Betriebskosten (Erbbaupachtvertrag, Mietvertrag, etc.),
- Anlage 1 des Antrages – Bedarfsbegründung der Einzelmaßnahme gemäß Punkt 5 des Antrages,
- Anlage 2 des Antrages – Finanzübersicht der Erlöse und Aufwendungen (Einnahmen/Ausgaben).

#### 3.4 Prüfung der Anträge

Die Stadt Spremberg prüft alle eingereichten Anträge hinsichtlich ihrer Vollständigkeit, der Mitgliederzahlen, der sachlichen Richtigkeit und der termingerechten Abrechnung gewährter Fördermittel gemäß Pkt. 5.1 dieser Richtlinie.

Nicht termingerecht gestellte Anträge werden nur zugelassen, wenn die rechtzeitige Beantragung objektiv nicht möglich war und die Einordnung der Maßnahme in das Folgejahr nicht zumutbar ist. Die verspätete Antragstellung ist schriftlich zu begründen.

### 4. Bewilligung

4.1 Die Entscheidung über die gestellten Fördermittelanträge, über Ausnahmen der Zulässigkeit von zu spät eingegangenen oder von dieser Förderrichtlinie gemäß Punkt 2 abweichend gestellter Anträge, trifft der Hauptausschuss auf Empfehlung des Ausschusses für Bildung, Kultur, Sport und Soziales.

4.2 Die Bürgermeisterin wird ermächtigt, über die Bewilligung von Förderungen bis zu einer Summe von 500,00 € je Antrag als Geschäft der laufenden Verwaltung zu entscheiden. Die von ihr bewilligten Anträge sollen insgesamt ein Drittel der zur Verfügung stehenden Fördermittel nicht übersteigen. Die Bürgermeisterin hat den Ausschuss für Bildung, Kultur, Sport und Soziales über ergangene Bewilligungen zu informieren.

4.3 Nach erfolgter Entscheidung über den Fördermittelantrag ergeht durch die Stadt Spremberg umgehend ein schriftlicher Bescheid an den Antragsteller. Bewilligte Förderungen sind für die im Antrag angegebenen Maßnahmen zweckgebunden zu verwenden. Bewilligte Förderungen gelten grundsätzlich für das laufende Haushaltsjahr. Eine Umwidmung der Mittel ist schriftlich zu beantragen und zu begründen.

### 5. Verwendungsnachweis

5.1 Die Verwendung der bewilligten Förderung ist durch den Antragsteller im Rahmen einer Gesamtabrechnung der Maßnahme anhand von Originalbelegen (Rechnungen, Verträge, Kontoauszüge, etc.) bis zum 30.09. des Folgejahres in der Stadt Spremberg abzurechnen. Es ist eine detaillierte Aufstellung der entstandenen Kosten beizufügen. Auf Forderung der Stadt Spremberg ist ein ausführlicher Sachbericht einzureichen. Die Abrechnung entfällt für die unter Punkt 2.1.a) gewährte pauschale Zuwendung.

5.2 Durch die Stadt Spremberg erfolgt die sachliche/rechnerische Prüfung gemäß dem schriftlich erteilten Bescheid. Die Stadt Spremberg ist berechtigt, Bücher, Belege und sonstige Geschäftsausgaben, die für die Maßnahme erforderlich sind, zur Prüfung anzufordern – soweit sie nicht mit dem Verwendungsnachweis vorgelegt werden – oder die Verwendung durch die Besichtigung an Ort und Stelle und Einsicht in die Bücher, Belege etc. zu prüfen oder durch Beauftragte prüfen zu lassen. Der Fördermittelempfänger hat die erforderlichen Unterlagen bereitzuhalten und die notwendigen Auskünfte zu erteilen.

5.3 Eine nachträgliche Erstattung von Mehrausgaben ist ausgeschlossen.

5.4 Nicht in Anspruch genommene Fördermittel sind unverzüglich zurückzuerstatten.

5.5 Sollte der Fördermittelempfänger nachträglich eine der Antragsstellung nicht entsprechende Verwendung der Fördermittel beabsichtigen, ist dies schriftlich begründet vor der Verwendung zu beantragen. Über die Umwidmung entscheidet der Hauptausschuss auf Empfehlung des Ausschusses für Bildung, Kultur, Sport und Soziales.

## 6. Rückforderungen/Erstattungen

6.1 Die Stadt Spremberg behält sich das Recht vor, die bewilligten Fördermittel zurückzufordern, wenn:

- der Fördermittelempfänger seiner Mitteilungspflicht nicht nachgekommen ist oder
- die Fördermittel ohne vorherige Zustimmung der Stadt Spremberg abweichend vom beantragten Zweck eingesetzt wurden.

Die Stadt Spremberg fordert bewilligte Fördermittel grundsätzlich in voller Höhe zurück, wenn diese durch unrichtige Angaben erwirkt wurden und informiert den Ausschuss für Bildung, Kultur, Sport und Soziales sowie den Hauptausschuss darüber.

Bei festgestellten Erstattungen ergeht an den Fördermittelempfänger ein Rückforderungsbescheid mit Prüfbericht.

6.2 Der zu erstattende Betrag ist ab Eintritt der Unwirksamkeit rückwirkend zum Zeitpunkt des Erlasses des ursprünglichen Verwaltungsaktes mit dem jeweiligen gültigen Basiszinssatz gemäß § 247 Bürgerliches Gesetzbuch zu verzinsen.

## 7. Inkrafttreten

Die Sportförderrichtlinie tritt ab 01.01.2016 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bestehende Förderrichtlinie für den Bereich Sport gemäß Beschluss des Hauptausschusses G/IV/08/0385 vom 24.11.2008 außer Kraft.

Christine Herntier  
Bürgermeisterin

## Förderrichtlinie der Stadt Spremberg für den Bereich Soziales

### 1. Fördermittelempfänger

1.1 Die Stadt Spremberg fördert im Rahmen dieser Richtlinie den Aufbau und den laufenden Betrieb von Projekten der Träger der freien Wohlfahrtspflege, Kirchen, Religionsgemeinschaften des öffentlichen Rechts sowie von fremden Projekten, soweit letztere auf vertraglicher oder organischer Grundlage in Verantwortung von Trägern der freien Wohlfahrtspflege, Kirchen, Religionsgemeinschaften des öffentlichen Rechts durchgeführt werden. Träger der freien Wohlfahrtspflege im Sinne dieser Richtlinie sind die Spitzenverbände der freien Wohlfahrtspflege und deren Mitgliederorganisationen sowie Organisationen, die vergleichbare Aufgaben wahrnehmen. Als soziale Aufgabe nach dieser Richtlinie werden Projekte und Hilfsangebote verstanden, welche aus der Notwendigkeit und des Bedarfes zusätzlich erbracht werden.

1.2 Eine Förderung erfolgt auf Grundlage des geltenden Haushaltsplanes der Stadt Spremberg.

1.3 Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung von Förderung und Bezuschussung besteht nicht.

### 2. Förderungen

2.1 Eine Förderung erfolgt grundsätzlich nur als Anteilsfinanzierung. Der Eigenanteil des Fördermittelempfängers soll mindestens ein Drittel von der Förderung betragen.

2.2 Die Stadt Spremberg gewährt im Rahmen dieser Richtlinie einmalige und /oder laufende Fördermittel zu den Kosten für den Aufbau und den laufenden Betrieb eines Projektes. Dies können z.B. Sachkosten / Lohnkosten sein. Die Leistungen anderer Leistungsträger sind vorrangig in Anspruch zu nehmen.

2.3 Die Finanzierung von Trägern der freien Wohlfahrtspflege nach den entsprechenden Sozialgesetzen bleibt von dieser Richtlinie unberührt.

2.4 Der Förderung nach dieser Richtlinie stehen Entgeltforderungen des Fördermittelempfängers für Dienstleistungen und Veranstaltungen, die dem Projektanspruch und dem sozialen Leistungsvermögen des angesprochenen Personenkreises gerecht werden, nicht entgegen. Dies gilt auch für Beratungen.

### 3. Förderungsvoraussetzungen und Antragsverfahren

3.1 Förderung nach dieser Richtlinie kann für die in Punkt 1.1 genannten Projekte nur erfolgen, wenn

- das zur Förderung beantragte Projekt bei der Stadt Spremberg zur Erfassung vorgelegt wurde und Spremberger Einwohnern und Einwohnerinnen zu Gute kommt,
- der Antragsteller sich verpflichtet, auch alle anderen Fördermöglichkeiten zu nutzen und ein Drittel der förderfähigen Gesamtkosten aus Eigen- bzw. Drittmitteln aufgebracht wird.

3.2 Die Bewilligung eines Förderantrages erfolgt ausnahmslos nach formellem schriftlichem Antrag, der bis zum 28.02. des jeweiligen Jahres bei der Stadt Spremberg einzureichen ist. Die Antragsformulare sind bei der Stadt Spremberg erhältlich oder über das Internet unter: [www.stadt-spremberg.de](http://www.stadt-spremberg.de)

3.3 Der Antrag muss enthalten:

- Angaben zum Antragsteller und zur vertretungsberechtigten Person
- Bezeichnung/ Beschreibung der Maßnahme oder des Projektes und welches Ziel erreicht werden soll,
- Konzeption,
- Zeitplan bzw. Beginn und Beendigung der Maßnahme,
- Gesamtfinanzierungsplan einschließlich eventueller Kostenangebote und Nachweis der Finanzierung durch andere Leistungsträger für die Maßnahme,
- bei Investitionsförderungen eine Begründung für die Notwendigkeit und Nachhaltigkeit der Maßnahme,
- Nachweis des Einsatzes eigener Mittel bzw. Drittmittel,
- ermittelter oder geschätzter Gesamtkostenumfang,
- ausführliche Begründung des Antrages,
- Bankverbindung
- rechtsverbindliche Unterschrift

3.4 Bei eingetragenen Vereinen ist dem Antragsformular beizufügen:

- aktuelle Satzung,
- Nachweis der Vorstandsmitglieder, einschl. Vertretungs- und Unterschriftsberechtigten,
- gültiger Bescheid des zuständigen Finanzamtes zur Anerkennung der Gemeinnützigkeit,
- Durchführungsort der Maßnahme in Spremberg,
- Nachweis der Entlastung des Vorstandes des letzten Kalenderjahres zum nächstmöglichen Zeitpunkt

Diese Unterlagen sind bei erstmaliger Antragstellung vorzulegen. Eine Kopie dieser Unterlagen verbleibt bei der Stadt Spremberg. Bei Folgeanträgen sind sie nur dann erneut beizufügen, wenn Änderungen, diese Unterlagen betreffend, eingetreten sind.

3.5 Prüfung der Anträge

Die Stadt Spremberg prüft alle eingereichten Anträge hinsichtlich ihrer Vollständigkeit, sachlichen Richtigkeit und der termingerechten Abrechnung gewährter Fördermittel gemäß Pkt. 5.1 dieser Richtlinie. Nicht termingerecht gestellte Anträge werden nur zugelassen, wenn die rechtzeitige Beantragung objektiv nicht möglich war und die Einordnung der Maßnahme in das Folgejahr nicht zumutbar ist. Die verspätete Antragstellung ist schriftlich zu begründen.

### 4. Bewilligung

4.1 Die Entscheidung über die gestellten Förderanträge, über Ausnahmen der Zulässigkeit von zu spät eingegangenen oder von dieser Förderrichtlinie gemäß Punkt 2 abweichend gestellter Anträge, trifft der Hauptausschuss auf Empfehlung des Ausschusses für Bildung, Kultur, Sport und Soziales.

- 4.2 Die Bürgermeisterin wird ermächtigt, über die Bewilligung von Förderungen bis zu einer Summe von 500,00 € je Antrag als Geschäft der laufenden Verwaltung zu entscheiden. Die von ihr zu bewilligenden Anträge sollen insgesamt ein Drittel der zur Verfügung stehenden Fördermittel nicht übersteigen.  
Die Bürgermeisterin hat den Ausschuss für Bildung, Kultur, Sport und Soziales über ergangene Bewilligungen zu informieren.
- 4.3 Nach erfolgter Entscheidung über den Fördermittelantrag ergeht durch die Stadt Spremberg umgehend ein schriftlicher Bescheid an den Antragsteller. Bewilligte Förderungen sind für die im Antrag angegebenen Maßnahmen zweckgebunden zu verwenden. Bewilligte Förderungen gelten grundsätzlich für das laufende Haushaltsjahr. Eine Umwidmung der Mittel ist schriftlich zu beantragen und zu begründen.
- 5. Verwendungsnachweis**
- 5.1 Die Verwendung der bewilligten Förderung ist durch den Antragsteller im Rahmen einer Gesamtabrechnung der Maßnahme anhand von Originalbelegen (Rechnungen, Verträge, Kontoauszüge etc.) bis zum 30.09. des Folgejahres bei der Stadt Spremberg einzureichen. Es ist eine detaillierte Aufstellung der entstandenen Kosten beizufügen. Auf Anforderung der Stadt Spremberg ist ein ausführlicher Sachbericht einzureichen.
- 5.2 Durch die Stadt Spremberg erfolgt die sachliche/rechnerische Prüfung gemäß dem schriftlich erteilten Bescheid. Die Stadt Spremberg ist berechtigt, Bücher, Belege und sonstige Geschäftsausgaben, die für die Maßnahme erforderlich sind, zur Prüfung anzufordern – soweit sie nicht mit dem Verwendungsnachweis vorgelegt werden  
- oder die Verwendung durch Besichtigung an Ort und Stelle und Einsicht in die Bücher, Belege etc. örtlich zu prüfen oder durch Beauftragte prüfen zu lassen. Der Fördermittelempfänger hat die erforderlichen Unterlagen bereitzuhalten und die notwendigen Auskünfte zu erteilen.
- 5.3 Eine nachträgliche Erstattung von Mehrausgaben ist ausgeschlossen.
- 5.4 Nicht in Anspruch genommene Fördermittel sind unverzüglich zurückzuerstatten.
- 5.5 Sollte der Fördermittelempfänger nachträglich eine der Antragstellung nicht entsprechende Verwendung der Fördermittel beabsichtigen, ist dies schriftlich begründet vor der Verwendung zu beantragen. Über die Umwidmung entscheidet der Hauptausschuss auf Empfehlung des Ausschusses für Bildung, Kultur, Sport und Soziales.
- 6. Rückforderungen / Erstattungen**
- 6.1 Die Stadt Spremberg behält sich das Recht vor, die bewilligten Fördermittel zurückzufordern, wenn:
- der Fördermittelempfänger seiner Mitteilungspflicht nicht nachgekommen ist oder
  - die Fördermittel ohne vorherige Zustimmung der Stadt Spremberg abweichend vom beantragten Zweck eingesetzt wurden.
- Die Stadt Spremberg fordert bewilligte Fördermittel grundsätzlich in voller Höhe zurück, wenn diese durch unrichtige Angaben erwirkt wurden und informiert den Ausschuss für Bildung, Kultur, Sport und Soziales sowie den Hauptausschuss darüber.  
Bei festgestellten Erstattungen ergeht an den Fördermittelempfänger ein Rückforderungsbescheid mit Prüfbericht.
- 6.2 Der zu erstattende Betrag nach Punkt 6.1 ist ab Eintritt der Unwirksamkeit rückwirkend zum Zeitpunkt des Erlasses des ursprünglichen Verwaltungsakts mit dem jeweilig gültigen Basiszins gem. § 247 Bürgerliches Gesetzbuch zu verzinsen.
- 7. Inkrafttreten**
- Die Förderrichtlinie für den Bereich Soziales tritt am 01.01.2016 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bestehende Förderrichtlinie für den Bereich Soziales gem. Beschluss G/IV/08/0060 des Hauptausschusses vom 24.11.2008 außer Kraft.

*Christine Herntier  
Bürgermeisterin*

## Informationen aus dem Rathaus

### In dieser Ausgabe lesen Sie

#### **B) Inhaltsverzeichnis der Mitteilungen und Informationen** **Informationen aus dem Rathaus**

- Schulanfänger der Stadt Spremberg – 2016 Seite 13

- Die Stadt Spremberg beabsichtigt folgende Liegenschaft zu vermieten:  
„Sportlerklaus Graustein“, Spremberg, Ortsteil Graustein, Muskauer Chaussee 15 Seite 16

## Schulanfänger der Stadt Spremberg – 2016

Schulpflichtig sind alle Kinder, die vor dem 1. Oktober 2016 das sechste Lebensjahr vollendet haben. Die Schulleiterin bzw. der Schulleiter der Schule entscheidet über die Aufnahme in die Schule.

Die Anmeldung erfolgt grundsätzlich in der zuständigen Grundschule, entsprechend der festgelegten Schulbezirke. Das Staatliche Schulamt kann laut § 50 Abs. 4 Bbg.SchulG. eine Schülerin oder einen Schüler einer bestimmten Schule im Einvernehmen mit dem Schulträger zuweisen, wenn ein begründeter Wunsch der Eltern besteht.

Dazu bedarf es eines Antrages, der in der **zuständigen** Grundschule erhältlich ist.

Sollte der Wunsch auf Besuch einer Ersatzschule (z. B. „Haus des Lernens, ASF in der Gartenstraße) bestehen, so ist die Anmeldung ebenfalls zuerst in der **zuständigen Schule** vorzunehmen. Jedoch ist in diesem Fall kein Antrag nötig.

#### **Hinweis**

**Für schulpflichtige Kinder, welche keine Kindereinrichtung besuchen und von der Teilnahme am Verfahren der Sprachstandsfeststellung befreit sind, müssen zu den Anmeldeterminen entsprechende Nachweise, wie der Befreiungsnachweis, bzw. ein Nachweis des behandelnden Logopäden vorgelegt werden.**

#### **Schulbezirke**

- 1 Schulbezirk 1, Grundschule Kollerberg, Zedlitzstraße 1, Tel.: 2595
- 2 Schulbezirk 2, „Astrid-Lindgren-Grundschule“, Finkenweg 3, Tel.: 90254
- 3 Schulbezirk 3, Grundschule „Geschwister-Scholl“, Schulstraße 2, OT Schwarze Pumpe, Tel.: 03564 22086
- 4 Schulbezirk 4, Heidegrundschule Spremberg, Feldstraße 4, OT Sellessen, Tel.: 5547

Die Schulanmeldung ist zu folgenden Terminen in den zuständigen Schulen, unter Vorlage der Geburtsurkunde des Kindes und des Personalausweises der Eltern vorzunehmen. Das schulpflichtige Kind **muss** bei der Anmeldung der/dem Schulleiterin/Schulleiter vorgestellt werden.

**Anmeldetermine in den Schulen der Stadt Spremberg**  
**12.01.2016**      **8.00 – 18.00 Uhr**      **alle Schulen**  
**13.01.2016**      **8.00 – 16.00 Uhr**      **alle Schulen**

### Schulbezirke

#### Schulbezirk 1, Grundschule Kollerberg

A.-Damaschke-Platz  
A.-Puschkin-Platz  
Albrecht-Dürer-Weg  
Alma-Riedel-Straße  
Am Berghang  
Am früheren Stadtbahngleis  
Am Hauptbahnhof  
Am Kollerberg  
Am Markt  
Am Pilz  
Am Schulhof  
Am Schweizergarten  
Am Spreadamm  
Am Walderholungsheim  
Amaliengasse  
An den Mühlen  
An der Lusatia  
August-Bebel-Straße  
Auguststraße  
Bahnhofstraße  
Bahnhofsvorplatz  
Bauhofstraße  
Beethovenstraße  
Berliner Straße 1 - 3  
Bogenstraße  
Brauhausgasse  
Bregenzer Straße  
Bürstenmacherbogen  
Burgstraße  
Carl-Blechen-Straße  
Carl-Spitzweg-Straße  
Dianaweg  
Dorotheenweg  
Douglasienweg  
Druckerweg  
Eigener Aufbau  
Forster Landstraße bis Einmündung  
Tuchmacherallee  
Franz-Waldmann-Straße  
Friedrich-Engels-Platz  
Friedrichstraße  
Fröbelstraße  
Gärtnerstraße  
Georgenhöhe  
Georgenstraße  
Gerberstraße  
Geschwister-Scholl-Straße  
Glück Auf  
Goetheplatz  
Grazer Straße  
Grünstraße  
Heinrich-Heine-Weg  
Heinrichstraße  
Heinrich-Zille-Straße  
Hoyerswerdaer Straße bis Hausnummer 32  
Hubertusweg  
Jägerstraße  
J.-S.-Bach-Weg  
J.-Strauß-Straße

Johannessgasse  
Joseph-Haydn-Straße  
Jüdinggasse  
Kantstraße  
Karl-Marx-Straße  
Karlstraße  
Käthe-Kollwitz-Straße  
Kirchhofsweg  
Kirschallee  
Kleine Berliner Straße  
Knappenweg  
Kollerberggring  
Kollerbergweg  
Lausitzer Straße  
Leipziger Straße  
Lindenstraße  
Lucas-Cranach-Straße  
Luisenfelder Weg  
Lustgartenstraße  
Lutherstraße  
Lutz-Thormann-Siedlung  
Mauergasse  
Mittelstraße  
Mozartstraße  
Mühlenplatz  
Mühlenstraße  
Muskauer Straße  
Neudorfer Weg  
Paul-Thomas-Straße  
Petrigasse  
Rathausgasse  
Ruth-Borjack-Weg  
Schäfereiweg  
Schillerstraße  
Schleifer Weg  
Schlesische Straße  
Schlesischer Hof  
Schlosserstraße  
Schloßbezirk  
Schloßstraße  
Schubertstraße  
Schulbezirk  
Schulgasse  
Seilergasse  
Slamener Höhe  
Spreeaue  
Steigerweg  
Töpferstraße  
Trattendorfer Hof  
Tuchmacherallee  
Turnstraße  
Waldheimstraße  
Waldstraße  
Weberweg  
Weg zu den Kuten  
Weinberg  
Wendenstraße  
Wiener Straße  
Wiesenaue  
Wiesengasse  
W. - Busch- Straße

Windmühlenweg  
Wirthstraße  
Zedlitzstraße  
Zum Stadtwald  
Zum Wasserwerk  
Zum Weißen Wehr  
Zur Morgenröte  
**Schulbezirk 2,  
„Astrid-Lindgren-Grundschule“**  
Ährenweg  
Am Bach  
Am eigenen Herd  
Am See  
Am Tagebau  
Am Wasserturm  
Ausbau Kirschberg 15a  
Badergasse  
Bergmannsweg  
Berliner Straße ab Nr. 4  
Bergstraße  
Brigittenweg  
Buckower Weg  
Bühlower Weg  
Consulring  
Cottbuser Weg  
Drebkauer Straße  
Dresdener Straße  
Drosselweg  
Elsterweg  
Erlengrund  
Erwin-Strittmatter-Promenade  
Falkenweg  
Fasanenstraße  
Finkenweg  
Florian-Geyer-Weg  
Friedensstraße  
Friedhofsweg  
Friedrich-Ebert-Straße  
Froschsteg  
Gartenstraße  
Heinrichsfelder Allee  
Hoyerswerdaer Straße ab Hausnummer 32  
Jessener Weg  
Josephsbrunner Weg  
Kastanienallee  
Kesselstraße  
Kirchgasse  
Kirchplatz  
Klein Buckow  
Kochsaweg  
Kochsdorfer Weg  
Kulturhausweg  
Lange Straße  
Lassoberg  
Lassowstraße  
Lavendelweg  
Lerchenweg  
Lindenplatz  
Märkersruh  
Meisenweg  
Obere Bergstraße

Oberteschnitz	Dresdener Chaussee	Pappelweg	„
Pfefferweg	E.-Thälmann-Straße	Zur Dorfaue	„
Pfortenstraße	Franz-Mehring-Straße	Am Teich	Haidemühl
Poststraße	Fritz-Schulz-Straße	Am Wald	„
Radeweiser Weg	Gleisdreieck	Bergmannsring	„
Richtstraße	Gosdaer Weg	Eichenallee	„
Ringstraße	Heinrichsfelder Weg	Glasmacherstraße	„
Robert-Koch-Siedlung	Kirchenweg	Haidemühler Straße	„
Roitzer Straße	Lindenweg	Rosenstraße	„
Roßstraße	Märzschäferei	Straße der Einheit	„
Rotkehlchenweg	Mittelweg	Am Gartenweg	
Salzweg	Mühlenweg	Am Waldrand	
Sanddornweg	Pulsberger Weg	Am Wildgehege	
Schlehenweg	Pumpe Ausbau	Am Wildpfad	
Scholle	Rungestraße	Ameisensteg	
Schomberg	Sabrodter Straße	Amselweg	
Senftenberger Straße	Schäfereistraße	Anglerweg	
Siedlerstraße	Schmiedeweg	An der Zeidelweide	
Siedlungsstraße	Schulstraße	Bagenzer Straße	
Spinnerweg	Siedlerweg	Bergweg	
Spremberger Dorfstraße	Spreetaler Werkstraße	Bienenwinkel	
Stadtrandsiedlung	Straße des Aufbaus	Bräsinchener Straße	
Stieglitzweg	Straße des Kindes	Bühlower Straße	
Storchenweg	Südstraße	Eichhörnchenweg	
Stradower Weg	Terpe Am Rain	Eigene Scholle	
Straußdorfer Weg	Terpe Ausbau	Falterweg	
Tagebaurandstraße	Wagnerstraße	Feldstraße	
Tannenweg	Werkstraße	Forster Landstraße ab Tuchmacher Allee	
Taubenwinkel	Winkelweg	Fuchsweg	
Teschnitzweg	Zu den Brüchen Radweg	Grausteiner Weg	
Waidmannslust	<b>Schulbezirk 4, „Heidegrundschule“</b>	Grenzstraße	
Waldfrieden	<b>Spremberg, OT Sellessen</b>	Grenzweg	
Waldweg	<b>Alle Straßen des Ortsteiles Hornow</b>	Groß Lujaer Straße	
Walter.-Lehmann-Straße	<b>Alle Straßen des Ortsteiles Wadelsdorf</b>	Hasenheide	
Westbahnstraße	Am Feld	Hauptstraße	
Wiesenthal	An den Gärten	Hegerweg	
Wilhelmsthaler Weg	An der Dorfaue	Heidefrieden	
Wolkenberger Weg	Ausbau Nord	Heideweg	
Zeppelinstraße	Ausbau Süd	Hummelsteg	
Ziegeleiweg	Bloischdorfer Weg	Immenwinkel	
Zimtweg	Mittlerer Weg	Jägerbogen	
Zuckerstraße	Muskauer Chaussee	Käferpfad	
<b>Schulbezirk 3, Grundschule „Geschwister-Scholl“ Schwarze Pumpe</b>	Neubaustraße	Kleeweg	
Adolf-Diesterweg-Ring	Reuthener Weg	Libellenweg	
Ahornweg	Schleifer Straße	Liebigstraße	
Artur-Becker-Ring	Türkendorfer Weg	Mittelring	
Birkengrund	Umspannwerk	Muckrower Dorfstraße	
Blütenweg	Zerrer Weg	Muckrower Straße	
Feldweg	Zum Storchberg	Neumühler Weg	
Gewerbepark Trattendorf	Am Grubenteich	Pflasterweg	
Grenzwinkel	Ausbau	Ratsheideweg	
Grüner Weg	Groß Dübener Weg	Rehwinkel	
Heimchenweg	Im Felde	Schloßweg	
Herman-Löns-Weg	Lieskauer Dorfstraße	Schmetterlingsweg	
Kiefernweg	Schleifer Allee	Schöne Aussicht	
Kraftwerkstraße	Siedlung	Seeweg	
Kurzer Weg	Am Waldesrand	Sellessener Allee	
Trattendorfer Straße	Ausbaustraße	Sportplatzstraße	
Wiesenweg	Bad Muskauer Straße	Spreeterrassen	
Zum Schulgraben	Schöne Heide	Spremberger Straße	
Am alten Sportplatz	Teichstraße	Teichweg	
Am Ring	An der Dorfkirche	Veilchenhöhe	
Am Südgraben	Bagenzer Weg	Vogelsang	
An der alten Ziegelei	Lindenallee	Weißer Berg	
An der Heide	Muckrower Weg	Weskower Allee	
Badstraße	Ringweg	Weskower Platz	
Bahnweg	Spremberger Allee	Weskower Straße	
Bergmannsstraße	Wiesrain	Wochenendweg	
Bogenweg	Am Feldrain	Zum Birkhahn	
Clara-Zetkin-Straße	Am Mühlberg	Zum Lehrpfad	
Dorfstraße	Grausteiner Straße	Zur Schule	
	Im Vorwerk		

## Die Stadt Spremberg beabsichtigt folgende Liegenschaft zu vermieten

### „Sportlerklause Graustein“, Spremberg, Ortsteil Graustein, Muskauer Chaussee 15

Die Gaststätte „Sportlerklause Graustein“ ist in dem Sportlerheim Graustein integriert und befindet sich an der Bundesstraße B156 zwischen Spremberg und Bad Muskau, in Graustein, einem Ortsteil von Spremberg.

Die Räumlichkeiten sollen zum Betrieb einer Schank- und Gastwirtschaft genutzt werden.

Die Gaststätte verfügt über eine Fläche von 145,40 m<sup>2</sup>. Hierzu gehören u. a. ein Gastraum, eine Küche, sowie Lager- und Nebenräume. Die Räumlichkeiten werden unmöbliert vermietet.

Durch den Bieter ist ein Bewirtschaftungskonzept und eine Mietzinsberechnung einzureichen. Des Weiteren hat der Bewerber durch geeignete Unterlagen (z. B. schriftliche Auskunft der Schufa) nachzuweisen, dass

- in den letzten 10 Jahren über sein Vermögen kein Insolvenzverfahren beantragt und/oder durchgeführt wurde sowie
- in den letzten 5 Jahren keine Zwangsvollstreckungsmaßnahmen ihm gegenüber vorgenommen wurden oder er eine eidesstattliche Versicherung abgegeben hat.

Die vorzulegenden Unterlagen dürfen nicht älter als zwei Monate sein.

Nähere Informationen erhalten Sie im Sachgebiet Gebäude- und Liegenschaftsmanagement, Tel. 03563 340233.

Die Angebote sind bis zum 20.01.2016, 12.00 Uhr, auf dem Postweg, in einem verschlossenen Umschlag unter der Kennziffer 10.1/01/2016, an die Stadtverwaltung Spremberg, Sachgebiet Zentrale Dienste, Am Markt 1, 03130 Spremberg, zu richten.